



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Nordrhein-Westfalen

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

**GUTE
KITA
GESETZ**



Vertrag

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen,

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

schließen das nachfolgende Verwaltungsabkommen.

Präambel

Dieser Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das auf einem mehrjährigen gemeinsamen Qualitätsprozess von Bund und Ländern basiert, soll dieses Ziel erreicht werden. Hierzu verbessert der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2022 zusätzlich um rd. 5,5 Mrd. EUR. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der in dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2019 umgesetzt werden sollen.

In den vergangenen Jahren hat die Kindertagesbetreuung auch in Nordrhein-Westfalen einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren. Dies spiegelt sich eindrücklich in einer Betrachtung der Zahlen wider. Zum Kindergartenjahr 2019/2020 haben die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter insgesamt rund 711.000 Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemeldet. In rd. 10.300 Kindertageseinrichtungen stehen rd. 644.000 Plätze zur Verfügung, hinzukommen rd. 67.000 Plätze in der Kindertagespflege. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2010/2011 stehen damit insgesamt rd. 155.000 mehr Plätze zur Verfügung (vgl. KiBiz.web). Das zeigt die enorme Ausbaudynamik, die im Vergleichszeitraum mit einem Anstieg der finanziellen Gesamtzuschüsse des Landes für frühkindliche Bildung von rd. 1,3 Mrd. EUR im Haushaltsjahr 2010 auf rd. 3,2 Mrd. EUR im Haushaltsjahr 2019 einhergeht. Auch die Zahlen der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sind im Vergleichszeitraum von rd. 83.000 auf rd. 120.000 (vgl. amtliche KJH-Statistik 2010 und 2019) gestiegen.

Die Verbesserung der frühkindlichen Bildung ist ein besonderes Anliegen der nordrhein-westfälischen Landesregierung. Im Rahmen einer Reform des Kinderbildungsgesetzes sollen deshalb neben dem weiteren quantitativen Ausbau die qualitativen Rahmenbedingungen der Bildung, Betreuung und Erziehung im Elementarbereich deutlich verbessert werden. Hierfür sollen auch zusätzliche Landes- und Kommunalmittel für ein plurales Angebot der Kindertagesbetreuung, das in Nordrhein-Westfalen

maßgeblich auch von den freien Trägern der Wohlfahrtspflege, den Kirchen und den Elterninitiativen geleistet wird, eingesetzt werden. Die Jugendämter nehmen in Nordrhein-Westfalen die Aufgabe der Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Sie sind demnach verantwortlich für die Planung, Steuerung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots.

Der Entscheidung des örtlichen Jugendamtes bzw. der jeweiligen Kommunen obliegt es im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben, für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) festzusetzen. Damit entscheidet es sowohl, ob und in welcher Höhe Elternbeiträge erhoben werden, als auch, welche Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe Anwendung findet. Wenn das Jugendamt Elternbeiträge erhebt, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Die Umsetzung der am 1. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des § 90 SGB VIII ist im Land Nordrhein-Westfalen sichergestellt.

Das Land wird die ihm aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zustehenden Mittel für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes – KiQuTG einsetzen und dies im Handlungs- und Finanzierungskonzept ausweisen.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient gleichrangig insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie entsprechend dem als **Anlage 1** beigefügten Muster das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 KiQuTG bzw. ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG sollen die Kriterien, die als **Anlage 2** beigefügt sind, als Orientierungshilfe herangezogen werden. Landesspezifische Anpassungen und Konkretisierungen des Kriterienkatalogs sind möglich und auf der Grundlage entsprechender statistischer Daten des Landes oder sonstiger geeigneter Daten bzw. Angaben vorzunehmen; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, in welcher zeitlichen Folge welche Maßnahmen aus den in § 2 Satz 1 KiQuTG genannten Handlungsfeldern umgesetzt werden. Sofern keine Maßnahmen in den Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung nach § 2 Satz 3 KiQuTG umgesetzt werden sollen, ist dies besonders im Handlungs- und Finanzierungskonzept darzulegen.
3. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalens eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

- (2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil des Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Finanzierungsausgleichsregelung nicht gemäß Artikel 5 Absatz 3 bzw. Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten ist.
- (3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragspartner abgewichen werden.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept mindestens für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Gültigkeit haben soll. Das Land verpflichtet sich darüber hinaus, das Handlungs- und Finanzierungskonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 nach Maßgabe des Absatzes 3 anzupassen, soweit dies erforderlich ist. Verlängert sich dieser Vertrag über den 31. Dezember 2022 hinaus, so gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anpassung jeweils vor dem Beginn des Verlängerungszeitraums erfolgen muss.

§ 3

Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und jährlich einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absätze 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Dazu übermittelt es dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 KiQuTG erforderlichen und rechtlich zulässigen Daten jährlich bis zum 15. Juli.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 3** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des KiQuTG, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet werden.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,

- c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Verträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, wirksam abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.
- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Er verlängert sich danach um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht einer der Vertragsbeteiligten der Verlängerung spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf (also erstmals bis zum 30. Juni 2022) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vertragspartner widersprochen hat.

Das Ende des Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Bundesländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen des Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gem. § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

(1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch das

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Das Ministerium ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

(2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzesentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

Anlage 1: Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept

Anlage 2: Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Anlage 3: Kurzkonzept zum Monitoring

Anhang: Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Düsseldorf den, 19. 11. 2019

Düsseldorf den, 19. 11. 2019



Dr. Franziska Giffey
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend



Dr. Joachim Stamp
Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land.
(Hier könnte z. B. Bezug genommen werden auf relevante landesrechtliche Regelungen sowie einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung.)

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

(erfolgt durch Ankreuzen im Formular)

- a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

- b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

(Hier soll insbesondere auf schon vorhandene oder zukünftig geplante Maßnahmen in diesen Handlungsfeldern hingewiesen werden, die seitens des Landes ohne die verbesserte Einnahmensituation bereits eingegangen werden oder geplant sind.)

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

- a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

(Erforderlich ist insbesondere die Darstellung, dass es sich um eine neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme i. S. d. Gesetzes handelt.)

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (s. auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:
 - den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
 - und/oder
 - nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.
(Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind.)

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Allgemeine Hinweise

- Die nachfolgenden fachlichen Kriterien sind in den für das jeweilige Land relevanten Handlungsfeldern unter Berücksichtigung landesspezifischer Besonderheiten (s. nachfolgende Hinweise) als **Orientierungshilfe heranzuziehen**, aber jeweils **nicht kumulativ**. Die Länder sind mithin frei darin, die für sie relevanten Handlungsfelder festzulegen und sich innerhalb dieser Handlungsfelder an den für sie **passenden Kriterien** zu orientieren.
- Die erforderlichen Daten gemäß dieser Orientierungshilfe basieren weitestgehend auf der amtlichen Statistik. Die Länder sind bei der Analyse ihrer Ausgangslage jedoch ausdrücklich aufgefordert, **darüber hinausgehende Daten, Studien, wissenschaftliche Expertisen und Empfehlungen hinzuzuziehen**. Es besteht daher für jedes Handlungsfeld neben der Benennung von Einzelkriterien die Möglichkeit, zusätzliche Kriterien aufzuführen.
- Den Ländern wird empfohlen, bei der Analyse und der begründeten Auswahl der Handlungsfelder nicht allein die Daten für das Bundesland, sondern wenn möglich auch für das **gesamte Bundesgebiet** zu berücksichtigen.
- Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, wdie Daten zusätzlich auf kleinräumigerer Ebene (mindestens Kreisebene) zu betrachten. Dies ermöglicht einen vertieften Blick auf regionale Unterschiede, die innerhalb eines Landes bestehen.
- Die Länder sollten auch dazu Stellung nehmen, ob und wie sie **innerhalb ihres Landes** für geringere Unterschiede sorgen wollen und wie sie sicherstellen, dass die **Ressourcen zielgerichtet/bedarfsgerecht** eingesetzt werden (welche Kitas sollen mit dem Geld unterstützt werden, alle gleichermaßen oder je nach Ausgangslage und Bedarfen, die sich z. B. aus der Zusammensetzung der Kinder ergeben?).

- Alle Analysen auf Ebene der Kinder sind, sofern nicht anders spezifiziert, **nach den folgenden Altersgruppen differenziert** zu betrachten: **Kinder unter 3 Jahren (U3)** sowie **Kinder zwischen 3 Jahren und dem Schuleintritt (Ü3)**. Schulkinder in Kindertagesbetreuungsangeboten, sowie reine Horte bzw. Gruppen, in denen ausschließlich Schulkinder betreut werden, sollten keine Berücksichtigung in der Ausgangsanalyse finden.
- Daten zum pädagogischen Personal sollten Leitungskräfte stets einschließen.
- Grundsätzlich sollten die Daten für die Jahre **2017 und 2014** ausgewiesen werden, sofern nachfolgend nicht anders spezifiziert. Sind die Daten für 2017 nicht verfügbar, sollten die Daten für den zuletzt verfügbaren Zeitpunkt in die Analyse eingehen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Im Rahmen des Handlungsfeldes „Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot“ werden Maßnahmen erfasst, die

- die Umsetzung des Förderungsauftrags nach § 22 Absatz 3 SGB VIII sichern, insbesondere durch konkretisierende Vorgaben zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
- inklusive Betreuungsangebote als Regelangebot vorsehen,
- die Bedürfnisse und Interessen der Kinder in den Vordergrund stellen, insbesondere auch im Hinblick auf den Betreuungsumfang,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen,
- die Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung auf örtlicher Ebene sicherstellen; u. a. sollten dabei neben den Bedürfnissen von Kindern und Eltern auch der Sozialraum, die Bevölkerungsstruktur, die Erwerbs-, Einkommens-, Bildungs- und Wohnsituation der Bevölkerung, der städtebauliche Zustand und die Infrastruktur Berücksichtigung finden,
- den Sozialraum bei der Bedarfsplanung einbeziehen, etwa um eine möglichst wohnortnahe Kindertagesbetreuung und zugleich aber auch die soziale Heterogenität in den Angeboten sicherzustellen.

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 1

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.1	Kinder in der Bevölkerung	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	Bevölkerungsstatistik	x			
1.2	Kinder in Kindertagesbetreuung insgesamt	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q3
1.3	Kinder in Kindertageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.4	Kinder in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. Q1 und Berechnung des Anteils
1.5	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
1.6	Familien, die einen Platz in der Kindertagesbetreuung wünschen	U3/3- bis 5-Jährige	2017 2014 ¹	KiBS KiföG		Anteil an altersgleicher Bevölkerung		<i>Daten sind nichtamtliche, repräsentative Befragungsergebnisse mit Irrtums-</i>

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
								<i>wahrscheinlichkeit</i>
1.7	Kinder mit einrichtungsbundener <u>Eingliederungshilfe</u> in Tagesbetreuung	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
1.8	Kinder mit einrichtungsbundener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach <u>Betreuungsformen</u>		2017 2014	KJHS	x		<i>Vgl. Tab. C3-17web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web
1.9	Kinder in Kindertagesbetreuung nach <u>Betreuungsumfang</u>	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-12web
1.10	Kinder in Kindertagesbetreuung, die am Vor- und Nachmittag mit Unterbrechung über Mittag betreut werden	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T21.1 und Berechnung des Anteils
1.11	Kindertageseinrichtungen nach <u>Öffnungs- und Schließzeitpunkten</u>		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	<i>Vgl. Tab. C2-11web und Tab. C2-12web im BBE18</i>	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-11web und Tab. C2-12web

Handlungsfeld 1 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
1.12	Kindertageseinrichtungen nach Öffnungsdauer		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Vgl. Tab. C2-13web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-13web

¹ nur U3 verfügbar

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen können folgende Hinweise für Schwellenwerte für altersspezifische Fachkraft-Kind-Schlüssel hergeleitet werden, unterhalb derer pädagogische Qualität beeinträchtigt werden kann:

- bis zum vollendeten ersten Lebensjahr: 1:2
- unter Dreijährige: 1:3 bis 1:4
- ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt: 1:9.

Diese Schwellenwerte können bei der Ermittlung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation Orientierung bieten.

Die Effekte eines Fachkraft-Kind-Schlüssels stehen in Abhängigkeit zu anderen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung, die bei der Personalbemessung berücksichtigt werden sollten. Hierzu gehören Parameter wie z. B. die Größe der Einrichtung, ihre Öffnungszeiten, Sozialraum der Einrichtung, die mittelbare pädagogische Arbeitszeit der Fachkräfte oder die Unterstützungsbedarfe der Kinder.

Es werden daher Maßnahmen erfasst, die einen angemessenen Fachkraft-Kind-Schlüssel unter Berücksichtigung dieser Aspekte sicherstellen.

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 2

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
2.1	Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen		
2.2	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018); Tab. C4-12web
2.3	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach Gruppenformen und Anteil an Kindern <u>mit nichtdeutscher Familiensprache</u> in der Gruppe		2017 2014	KJHS			U3-Gruppen – Altersgemischte Gruppen – Ü3-Gruppen sowie unter 25 % – 25 % und mehr Kinder mit nichtdt. Familiensprache	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018); Tab. C4-15web
2.4	Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen mit fester Gruppenstruktur nach		2017 2014	KJHS			Bis zu 10 % – mehr als 10 % Kinder mit	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018); Tab. C4-13web

Handlungsfeld 2 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	Anteil an Kindern mit einrichtungsgebundener <u>Eingliederungshilfe</u> in der Gruppe						Eingliederungshilfe	

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Fachkräftegewinnung, Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Durchlässigkeit fördern
- sowie
- Arbeitsprozesse und Arbeitszufriedenheit optimieren.

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 3

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.1	Pädagogisch tätiges Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
3.2	Personalbedarf		2025		x			
3.3	Schülerinnen und Schüler in Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nach Ausbildungsjahr und falls möglich nach Vergütung (ja/nein)		2017 2014	Schulstatistik und weitere	x			
3.4	Absolventinnen und Absolventen der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung		2017 2014	Schulstatistik	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-19web
3.5	Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der Erziehungswissenschaft, der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der frühen Kindheit		2017 2014	Hochschulstatistik	x			Fachkräftebarometer (2017): Tab. D5.22

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
3.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	
3.7	Angestelltes pädagogisches Personal nach Befristung		2017 2014	KJHS	x	Anteil am angestellten pädagogischem Personal		
3.8	Pädagogisches Personal nach wöchentlichem Beschäftigungsumfang		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	< 19 Std./Wo. – 19 bis < 32 Std./Wo. – 32 bis < 38,5 Std./Wo. – ≥ 38,5 Std./Wo.	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-11web
3.9	Pädagogisches Personal nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Sozialpädagoginnen/-pädagoginnen/ Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen/ u. ä. – Erzieherinnen/Erzieher – Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger – Sonstige Berufe – Praktikantinnen/Praktikanten/ in Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-5web

Handlungsfeld 3 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							ohne Ausbildung	
3.10	Pädagogisches Personal nach Professionalisierungs-, Akademisierungs- und Verfachlichungsgrad		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D2.12 (ohne Hortpersonal)
3.11	Kindertageseinrichtungen nach Teamtypen bezogen auf Berufsabschlüsse ¹		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.14 (ohne Hortpersonal)
3.12	Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung nach Teilnahme an Weiterbildungen		2017 2014	Mikrozensus		Anteil am pädagogischem Personal	Teilnahme im letzten Jahr: ja/nein	

¹ Teamtypen, Kategorien: a) „Erzieher-Teams“, b) „traditionelle Teams“, c) „akademisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, d) „heilpädagogisch erweiterte sozialpädagogische Teams“, e) „gemischte Teams“

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine Verständigung über Kernaufgaben von Leitungstätigkeit herbeiführen,
- Qualifikationsanforderungen für Führungskräfte einheitlich definieren,
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildung von Führungskräften sicherstellen,
- ausreichende Zeitkontingente für Leitungsaufgaben sicherstellen und Parameter hierfür benennen.

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 4

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.1	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	Ohne ausgewiesenes Leitungspersonal – Anteilige Leitungsstelle – Eigenständige Leitungsstelle – Leitungsteam	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.2	Kindertageseinrichtungen nach Art der Leitung und Einrichtungsgröße		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Einrichtungen mit gleicher Art der Leitung	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C2-9web
4.3	Leitungspersonal nach höchstem Berufsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an Leitungspersonal	Sozialpädagoginnen/-pädagogen – Kindheitspädagoginnen/-pädagoginnen – Erzieherinnen/Erzieher – Andere Hochschulabschlüsse – Andere/keine Berufsausbildung	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. C4-25web

Handlungsfeld 4 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
4.4	Kindertageseinrichtungen nach Leitungsressourcen gemessen an den Leitungsstunden pro pädagogischer Fachkraft (inkl. Leitung) insgesamt		2017 2014	KJHS	x	x		In Anlehnung an Fachkräftebarometer (2017): Tab. D3.49 (ohne Hortpersonal)

Handlungsfeld 5 – Verbesserung der räumlichen Gestaltung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine inklusive Raumgestaltung ermöglichen,
- angemessene pädagogisch nutzbare Innen- und Außenflächen sicherstellen,
- eine kindgerechte, bildungsförderliche Raumgestaltung und Ausstattung ermöglichen,
- eine personalgerechte Raumgestaltung und Ausstattung sicherstellen,
- eine bedarfsgerechte, an den Bedürfnissen der Familie ausgerichtete Kinderbetreuung gewährleisten, etwa Schlafräume oder Aufenthaltsräume für die Früh- oder Spätbetreuung.

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 5

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
5.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von Räumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebserlaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
5.2	Innenflächen in m ²		2017 2014					
5.3	Außenflächen in m ²		2017 2014					
5.4	Innenflächen: m ² pro Kind		2017 2014					
5.5	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
5.6	Anzahl und Art der Funktionsräume (darunter fallen u. a. Schlafräume, Sanitär-räume, Bewegungs-		2017 2014		x	x	Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	

Handlungsfeld 5 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
	/Turnräume, Mehrzweck- räume) sowie nach Größe der Einrichtung							
5.7	Personalsräume: m ² pro pädagogisch tätiger Person		2017 2014		x	x		

Handlungsfeld 6 – Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- Gesundheitsförderung als Querschnittsthema, unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz) und den vereinbarten Bundesrahmenempfehlungen und den daran orientierten Landesrahmenvereinbarungen, im pädagogischen Alltag verankern,
- die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Bereich Bildung und Gesundheit weiterentwickeln,
- eine qualitativ hochwertige, gesunde und ausgewogene Ernährung sicherstellen,
- eine ausreichende Bewegungsförderung sicherstellen.

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 6

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.1	Vorgaben, Empfehlungen, etc. zu Größe, Art und Gestaltung von relevanten Funktionsräumen und Außengelände (z. B. Anforderungen zur Erteilung der Betriebslaubnis)		Aktuellster Stand					Möglichst differenzierte Darstellung
6.2	Außenflächen in m ²		2017 2014					
6.3	Außenflächen: m ² pro Kind und differenziert nach siedlungsstrukturellen Kreistypen		2017 2014					
6.4	Anzahl und Art der Funktionsräume sowie nach Größe der Einrichtung		2017 2014		x		Bis 24 Kinder – 25 bis 74 Kinder – 75 und mehr Kinder	
6.5	Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die dort eine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1 und 42.1 und Berechnung der Anteile

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.6	Tägliche Betreuungsumfänge von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die keine Mittagsverpflegung erhalten	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagesbetreuung ohne Mittagsverpflegung	Bis zu 5 Stunden täglich – mehr als 5 Stunden täglich	
6.7	Kinder in Kindertageseinrichtungen, die ein Mittagessen nach offiziellen Qualitätsstandards erhalten (z. B. DGE-Standards)				x	x		
6.8	Nichteinschulungen insgesamt und nach Art (Zurückstellung, Befreiung)		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.9	Verspätete Einschulungen nach Schulart		2017 2014	Schulstatistik	x	Anteil an allen Einschulungen		Statistisches Bundesamt (2018b): Tab. 5.2
6.10	Durch Karies - Prophylaxemaßnahmen erreichte Kinder in Kindertageseinrichtungen („Kindergärten“) ²		2016/ 2017		x	x		Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

Handlungsfeld 6 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
6.11	Durchgeführte Informationsveranstaltungen zur Karies-Gruppenprophylaxe ²		2016/2017		x			Indikator 7.9 der Gesundheitsberichterstattung (GBE) der Länder

²Siehe Daten unter: http://www.gbe-bund.de/gbe10/trecherche.prc_them_rech?tk=30000&tk2=30700&p_uid=gast&p_aid=72265614&p_sprache=D&cnt_ut=19&ut=30709

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Es werden Maßnahmen erfasst, die die alltagsintegrierte sprachliche Bildung stärken.

Handlungsfeld 7 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 7

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
7.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kitas		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
7.2	Kindertageseinrichtungen nach prozentualem Anteil an Kindern mit nichtdeutscher Familiensprache		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Einrichtungen	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	
7.3	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in der Kindertageseinrichtung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
7.4	Kinder in Kindertagesbetreuung mit nichtdeutscher Familiensprache	5-Jährige/ 6-Jährige/ 7-Jährige und ältere	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagesbetreuung		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C5-8web

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualifizierung in der Kindertagespflege vorantreiben,
- eine kindgerechte Tagespflegeperson-Kind-Relation sicherstellen,
- verlässliche Vertretungsregelungen sicherstellen,
- eine Anschlussfähigkeit an soziale und pädagogische Berufe unter Beachtung der Qualifikation und Erfahrungen der Kindertagespflegeperson fördern,
- Tätigkeitsbedingungen der Kindertagespflege verbessern,
- eine kindgerechte und entwicklungsförderliche Raumqualität in der Kindertagespflege sicherstellen,
- eine qualifizierte und personell angemessen ausgestattete Fachberatung in der Kindertagespflege sicherstellen,
- Kooperationen und Vernetzung in der Kindertagespflege ausbauen,
- gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder eröffnen.

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 8

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.1	Kinder in Kindertagespflege insgesamt	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleicher Bevölkerung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.2	Kinder in Kindertagespflege, die <u>kein</u> weiteres Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.3	Kinder in Kindertagespflege, die <u>noch ein weiteres</u> Betreuungssetting nutzen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern in Kindertagespflege		
8.4	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagespflege, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil an altersgleichen Kindern mit Migrationshintergrund in der Kindertagespflege		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T32 und Berechnung des Anteils
8.5	Kinder mit einrichtungsbundener Eingliederungshilfe in Kindertagespflege	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.6	Kinder in Kindertagespflege nach Betreuungsumfang	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder in Kindertagespflege	Bis zu 25 Std./Wo. – > 25 bis zu 35 Std./Wo. – > 35 Std./Wo.	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T31 und Berechnung des Anteils
8.7	Kindertagespflegepersonen nach Anzahl der betreuten Kinder		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	1 Kind – 2 Kinder – 3 Kinder – 4 Kinder – 5 oder mehr Kinder	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T37 und Berechnung des Anteils
8.8	Durchschnittliche Anzahl betreuter Kinder pro Kindertagespflegeperson		2017 2014	KJHS				Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38
8.9	Kindertagespflegepersonen		2017 2014	KJHS	x			
8.10	Kindertagespflegepersonen nach Ort der Betreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	In eigener Wohnung – In anderen Räumen – In Wohnung des Kindes	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T38 und Berechnung des Anteils

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
8.11	Kindertagespflegepersonen nach Alter		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	< 25 Jahre – 25 bis < 35 Jahre – 35 bis < 45 Jahre – 45 bis < 55 Jahre – 55 Jahre und älter	Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T35 und Berechnung des Anteils
8.12	Kindertagespflegepersonen nach höchstem Berufsausbildungsabschluss		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertagespflegepersonen	Fachpädagogische Ausbildung ohne Qualifizierungskurs – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs ≥ 160 Std. – Fachpädagogische Ausbildung und Qualifizierungskurs < 160 Std. – Qualifizierungskurs ≥ 160 Std., ohne fachpädagogische Ausbildung –	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C4-6web

Handlungsfeld 8 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
							Qualifizierungskurs < 160 Stunden, ohne fachpädagogische Ausbildung – (Noch) keine tätigkeitsbezog. Qualifikation	
8.13	Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.14	Kinder in Großtagespflegestellen		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern in Kindertagespflege		Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.15	Durchschnittliche Anzahl Kindertagespflegepersonen pro Großtagespflegestelle		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web
8.16	Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Kindertagespflegeperson in Großtagespflege		2017 2014	KJHS	x			Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-5web

Handlungsfeld 9 – Verbesserung der Steuerung des Systems

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf den Ebenen der Einrichtungsträger und der Einrichtung, etwa auf der Grundlage von Qualitätsvereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger, der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung, verankern,
- die Steuerungskompetenz des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stärken, insbesondere durch angemessene Rahmenbedingungen für die Jugendhilfeplanung durch den örtlichen Träger sowie die Wahrnehmung der Beratungs- und Aufsichtsfunktion durch den überörtlichen Träger,
- ein systematisches Monitoring auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune, freie Träger) sicherstellen.

Handlungsfeld 9 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 9

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
9.1	Vorhandensein eines landesweiten/überregionalen Systems zur Qualitätsüberprüfung bzw. -weiterentwicklung und Art (z. B. Evaluation, Monitoring, Fach-/Praxisberatung, etc.)		Aktuellster Stand					
9.2	Kindertageseinrichtungen bzw. Angebote der Kindertagespflege, die kürzlich evaluiert wurden, und Art der Evaluation (intern, extern)		Aktuellster Stand		x	x		

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Es werden Maßnahmen erfasst, die

- eine stärkere Beteiligung von Kindern sicherstellen im Sinne des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention,
- den Schutz von Kindern vor Gewalt durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten sicherstellen,
- eine inklusive Pädagogik in der Kindertagesbetreuung verankern,
- zur Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen beitragen,
- zur Inklusion von Kindern mit Behinderung beitragen,
- die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien sicherstellen,
- die Potentiale des Sozialraums stärker nutzen,
- die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gewährleisten,
- Schutz vor Diskriminierung verbessern, also insbesondere die Geltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Kindern und die Kooperation mit den Eltern sicherstellen,
- geschlechterspezifische Stereotype abbauen.

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 10

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.1	Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x	Anteil altersgleicher Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertagesbetreuung		Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. T22 und Berechnung des Anteils
10.2	Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache nach dem Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Familiensprache in Kindertagesbetreuung		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindern mit nichtdt. Familiensprache	< 25 % – 25 bis < 50 % – 50 bis < 75 % – 75 bis 100 %	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Tab. H3-4web
10.3	Kindertageseinrichtungen nach Art der Betreuung von Kindern, die aufgrund einer Behinderung Eingliederungshilfe erhalten		2017 2014	KJHS	x	Anteil an allen Kindertageseinrichtungen		
10.4	Kinder mit einrichtungsbundener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen	U3/Ü3	2017 2014	KJHS	x			Statistisches Bundesamt (2018a): Tab. 21.1
10.5	Kinder mit einrichtungsbundener Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen nach Betreuungsformen		2017 2014	KJHS	x		Vgl. Tab. C3-17 web im BBE18	Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C3-17web

Handlungsfeld 10 – Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Nr.	Kriterium	Altersgruppe	Jahre	Datenbasis	Anzahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
10.6	Pädagogisches Personal nach Geschlecht		2017 2014	KJHS	x	Anteil am pädagogisch tätigen Personal	Männlich – Weiblich	

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG geben den Ländern die Möglichkeit, Maßnahmen zur Entlastung der Eltern zu ergreifen, die über die in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Regelungen hinausgehen.

Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder

Tabelle 11

Nr.	Kriterium	Alters- gruppe	Jahre	Daten- basis	An- zahl	Prozent	Kategorien	Hinweise
11.1	Kinder in Kindertageseinrichtungen, für die keine Elternbeiträge gezahlt werden (nach Kriterien)				x	x		
11.2	Aufführung zu den landesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich Akteur(e), der/die für die Festsetzung der Elternbeiträge verantwortlich ist/sind, Staffelung der Elternbeiträge sowie zu Elternbeitragsfreiheit							Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Tab. C2-3A, C2-14web und C2-15web

Referenzen

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung.
Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/datengrundlagen/daten-2018

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland.
Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration.
Bielefeld: W. Bertelsmann Ver-lag. Tabellenanhang.
Online verfügbar unter:
www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016

Autorengruppe Fachkräftebarometer (2017): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2017.
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.
München.
Online verfügbar unter:
www.weiterbildungsinitiative.de

Statistisches Bundesamt (2018a):
Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und
in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2017.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Statistisches Bundesamt (2018b):
Bildung und Kultur. Allgemeinbildende Schulen Schuljahr 2017/2018.
Wiesbaden.
Online verfügbar unter:
www.destatis.de

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden jährlich in einem vom BMFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

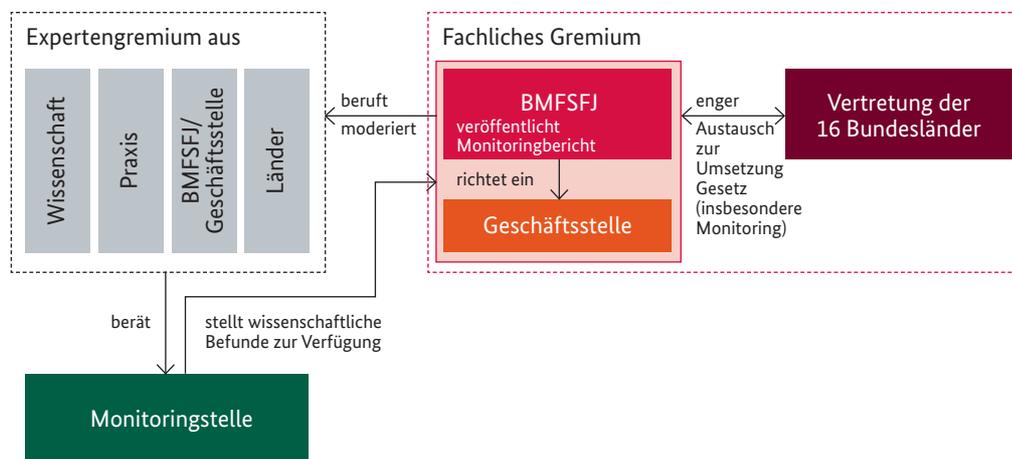
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil einschließlich der Fortschrittsberichte der Länder sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet alle zehn Handlungsfelder sowie Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwachsensbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

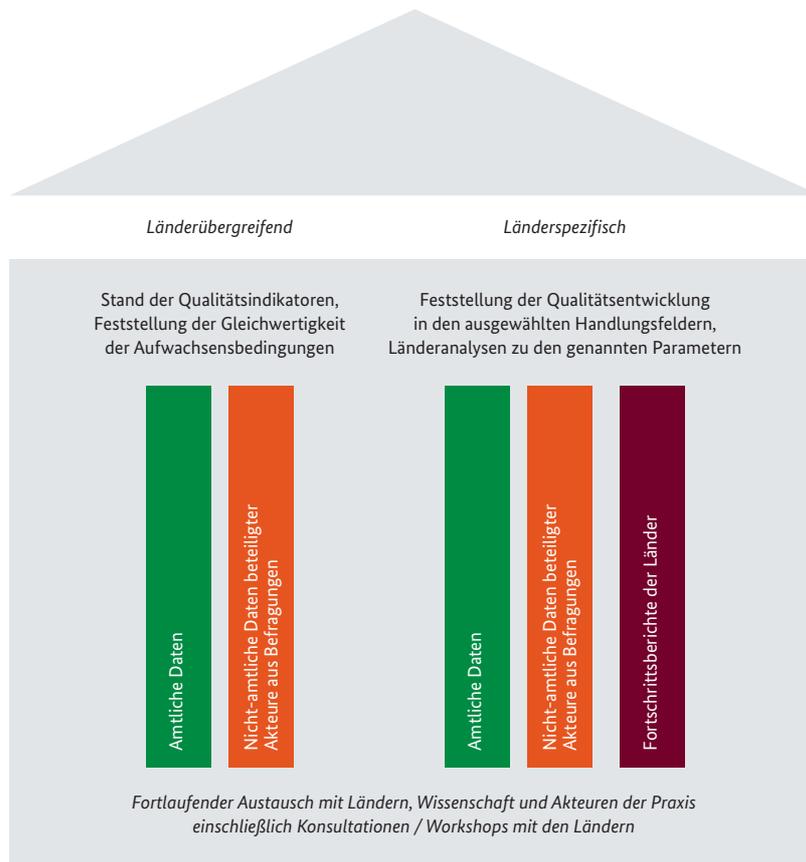
Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt in der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern. Er beschreibt somit die zeitlichen Veränderungen hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG. Er gliedert sich in einen

Anlage 3 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

ersten Teil, in dem vertiefende empirische Analysen für jedes Bundesland dargestellt werden, sowie in einen weiteren Teil, der die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte umfasst. Die länderspezifischen empirischen Ergebnisse und die Fortschrittsberichte werden im Rahmen der Berichtserstellung auf der Grundlage regelmäßig stattfindender Konsultationen/Workshops mit den Ländern (Hinzuziehung weiterer Akteure möglich) eingeordnet.

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik und weitere), nichtamtliche Befragungsdaten (z.B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder. Die Konsultationen/Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder dienen der Interpretation, der das jeweilige Land betreffenden Daten.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter- beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Darstellung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land

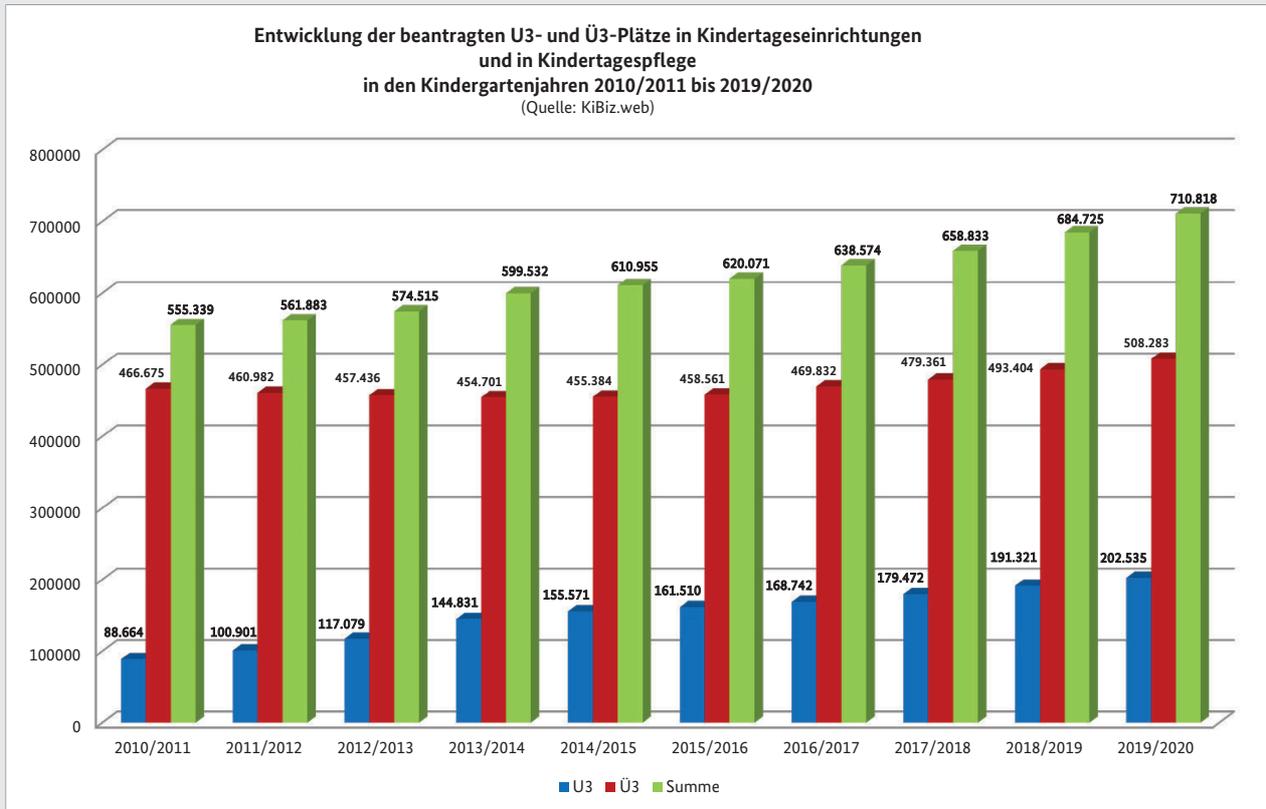
1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen.

Der qualitative und der quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung haben in den vergangenen Jahren eine enorme Entwicklung und einen erheblichen Bedeutungszuwachs erfahren. Für die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist die Weiterentwicklung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung ein herausragendes Vorhaben.

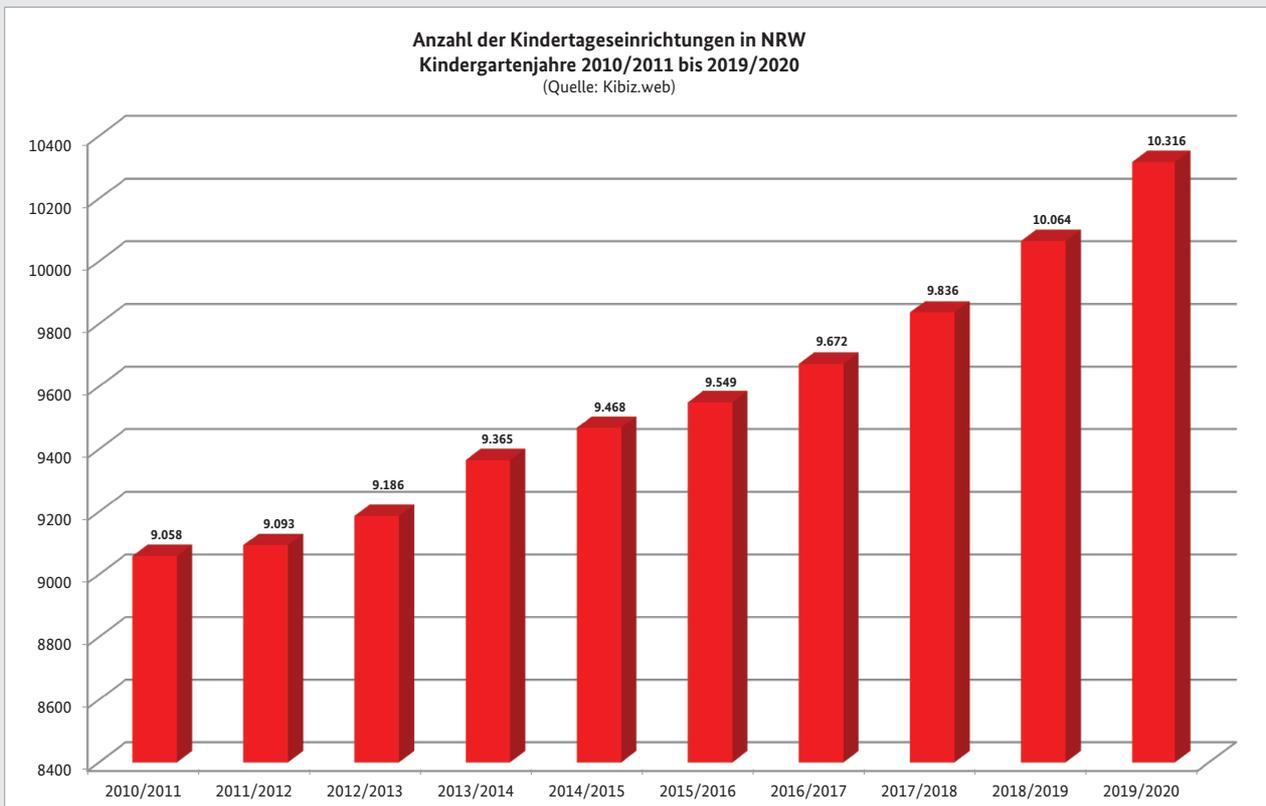
Das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz“ (im Folgenden: KiBiz) setzt in Nordrhein-Westfalen als Ausführungsgesetz des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den landesgesetzlichen Rahmen für die Kindertagesbetreuung. Die Planung und Steuerung erfolgt auf der örtlichen Ebene durch die 186 nordrhein-westfälischen Jugendämter, die die Kindertagesbetreuung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe erfüllen. Gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und Pluralität bieten im Kindergartenjahr 2019/2020 neben den öffentlichen Trägern die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit einem Anteil von rd. 73 Prozent (vgl. KiBiz.web, Anteil an der Anzahl der Kindpauschalen Zuschussantrag 15. März 2019) Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen an. Hinzu kommt eine maßgebliche Anzahl von Angeboten im Bereich der Kindertagespflege.

Zum Kindergartenjahr 2019/2020 haben die Jugendämter insgesamt rd. 711.000 Betreuungsplätze für die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt angemeldet. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2010/2011 stehen damit insgesamt 155.479 Plätze (41.608 Ü3-Plätze und 113.871 U3-Plätze) mehr zur Verfügung.

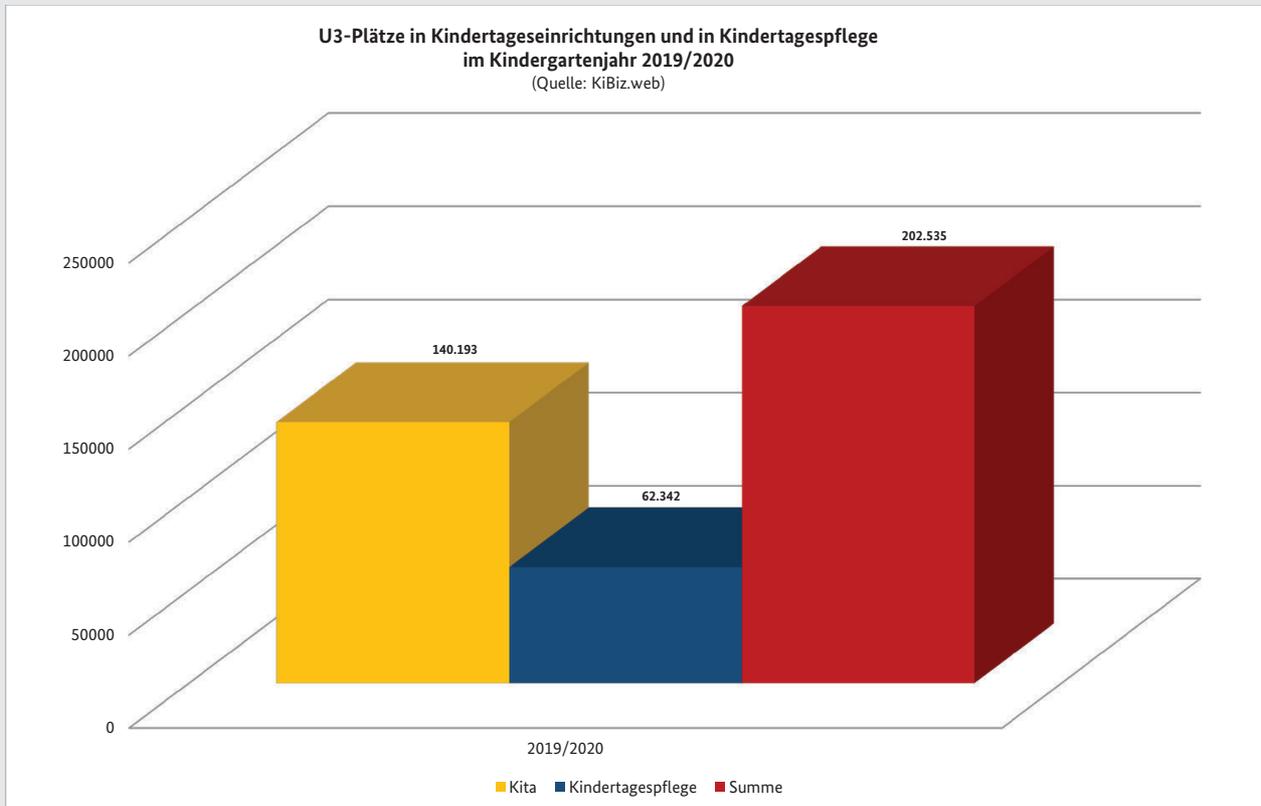
Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege



Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen ist in dieser Zeit um 1.258 gewachsen.



Gerade im U3-Bereich hat in Nordrhein-Westfalen auch die Kindertagespflege eine besondere Bedeutung. So nehmen rd. 30 Prozent der betreuten U3-Kinder Angebote der Kindertagespflege in Anspruch.



Für den enormen Ausbau der Plätze konnten neben zusätzlichen Landesmitteln in erheblichem Umfang auch Mittel des Bundes aus den verschiedenen Bundesinvestitionsprogrammen eingesetzt werden.

Die Förderung der Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) für Kindertageseinrichtungen erfolgt in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 2008 über das KiBiz. Im Rahmen eines pauschalierten Finanzierungssystems werden für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind Pauschalen geleistet, Basis bilden die jeweiligen Betreuungsverträge. Die insgesamt neun Pauschalen unterteilen sich in drei Gruppenformen gestuft jeweils nach drei Betreuungszeiten. Für Kinder mit Behinderungen (im Folgenden: KmB) gibt es zwei weitere Pauschalen.

Die Finanzierung der Kindpauschalen wird überwiegend von Land und Kommunen getragen. Träger und Eltern sind in Nordrhein-Westfalen ebenfalls an der Finanzierung beteiligt.

Nach der geltenden Rechtslage bezuschussen Land und Kommunen, nach Trägern differenziert und weitgehend paritätisch, zwischen 79 Prozent und 96 Prozent der Kindpauschalen. Zudem ergibt sich aus dem KiBiz eine rechnerische Beteiligung von 19 Prozent über Elternbeiträge.

Mit Inkrafttreten des KiBiz erfolgte gemäß § 19 Absatz 2 KiBiz i. d. g. F. jedes Jahr eine Steigerung der Kindpauschalen um 1,5 Prozent. Diese konnte die tatsächliche Kostenentwicklung bei den Personalkosten allerdings nicht abdecken, was über die Jahre zu einer strukturellen Unterfinanzierung geführt hat. Mit dem „Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“, das am 1. August 2016 in Kraft getreten ist, wurde deshalb die Steigerungsrate der Pauschalen befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 auf 3 Prozent verdoppelt. Zudem wurden für diese Jahre zusätzliche Zuschüsse im Umfang von rd. 330 Mio. Euro geleistet. Für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 haben die Träger mit dem Kita-Trägerrettungspaket darüber hinaus insgesamt 500 Mio. Euro Landesmittel erhalten, um existenziellen finanziellen Notlagen entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren wurden über die Basisförderung durch die Kindpauschalen hinaus im Rahmen verschiedener Maßnahmen seitens des Landes zusätzliche Mittel für mehr Qualität zur Verfügung gestellt. So wurden mit der zusätzlichen U3-Pauschale gem. § 21 Absatz 4 KiBiz i. d. g. F. ergänzende Mittel für mehr Personal zur Betreuung unter dreijähriger Kinder und mit der zusätzlichen Verfügungspauschale gem. § 21 Absatz 3 KiBiz i. d. g. F. ergänzende Mittel für die Unterstützung der Fachkräfte insbesondere im Bereich Hauswirtschaft und Assistenz Tätigkeiten bereitgestellt. Zudem erfolgte die gesetzliche Verankerung der alltagsintegrierten Sprachbildung gem. § 21b KiBiz i. d. g. F. mit gesetzlich verankerter zusätzlicher Förderung und die zusätzliche Unterstützung von plusKITAs gem. § 21a KiBiz i. d. g. F. als Kindertageseinrichtungen mit besonderen Herausforderungen.

Darüber hinaus verfügt Nordrhein-Westfalen über ein flächendeckendes Angebot an Familienzentren. Insgesamt rd. 3.600 Kindertageseinrichtungen arbeiten als Familienzentren.

Seit dem Kindergartenjahr 2011/2012 ist das letzte Jahr vor der Einschulung für alle Eltern in Nordrhein-Westfalen beitragsfrei. Die Kommunen erhalten hierfür vom Land einen entsprechenden Belastungsausgleich.

Nach eigenen Angaben leisten Kommunen im Rahmen individueller Vereinbarungen vor Ort weitere freiwillige Zuschüsse an die Träger.

Neben erforderlichen qualitativen Weiterentwicklungen und neuen Schritten, die auf neue und erweiterte Herausforderungen der Frühen Bildung reagieren, fehlt bislang eine dynamische, die tatsächliche Kostenentwicklung absichernde Finanzierung. Bis zur Umsetzung einer auskömmlichen, dauerhaft tragfähigen Finanzierungsstruktur, die durch eine umfassende Reform des KiBiz zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 umgesetzt werden soll, gilt es die Qualität der Kindertagesbetreuung aktuell zu stärken und so einen friktionsfreien Übergang zu gestalten.

Ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 wird Nordrhein-Westfalen deshalb stufenweise vorgehen und die Qualität in der Kindertagesbetreuung schrittweise weiterentwickeln und weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe ergreifen. Hierfür werden neben erheblichen zusätzlichen Mitteln des

Landes und der Kommunen auch die in den Jahren 2019 bis 2022 durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von insgesamt rd. 1,18 Mrd. Euro eingesetzt.

Der Übergang zu einem dauerhaft auskömmlichen System und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in einem weiterhin aufwachsenden System wird gerahmt durch das „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ (im Folgenden: Übergangsgesetz), das zum Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 in Kraft getreten ist. Die damit einhergehenden Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Um die bestmögliche Bildung und Betreuung für Kinder zu gewährleisten und um Eltern auch im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit echte Wahlmöglichkeiten zu bieten, sind der Erhalt der Trägervielfalt und die Sicherung und Stärkung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote für Kinder von großer Bedeutung. Mit dem Übergangsgesetz gehen erste Umsetzungen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ (im Folgenden: KiQuTG) einher. Es werden deshalb neben Landes- und kommunalen Mitteln auch Mittel des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt.

Ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers – mit der grundlegenden Reform des KiBiz (im Folgenden: KiBiz GesE) der wichtigste Schritt für die Zukunft der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen folgen und der mit dem Übergangsgesetz eingeleitete Weiterentwicklungsprozess fortgeführt werden. Hier sind Regelungen zur Umsetzung des KiQuTG vorgesehen, die die Qualität in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen weiterentwickeln und verbessern. Für diese grundlegende Reform werden auch erhebliche Landes- und kommunale Mittel eingesetzt.

So werden zur dauerhaften Beseitigung der strukturellen Unterfinanzierung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 jährlich zusätzlich und aufwachsend rd. 750 Mio. Euro je hälftig vom Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesbetreuung in Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Damit werden die Kindpauschalen der Höhe nach an die tatsächlichen Kosten angepasst. Für die Zukunft wird dies durch die erstmalige Einführung einer indexbasierten Steigerungsrate sichergestellt. Faktisch verbessert dies die Qualität vor Ort, auch wenn mit diesem Schritt Standardveränderungen nicht einhergehen.

Die für Nordrhein-Westfalen nach dem KiQuTG vorgesehenen Mittel werden über die oben genannten Landes- und kommunalen Mittel hinaus für qualitative Maßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern sowie zur Entlastung von Familien durch ein weiteres Jahr Elternbeitragsfreiheit eingesetzt.

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität sowie Verbesserung der Teilhabe.

Haushaltsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019

Die Darstellung der eingesetzten Mittel gemäß dem Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen erfolgt anhand der wichtigsten Haushaltspositionen.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich dabei auf die Haushaltsjahre 2018 und 2019: Band VII, Einzelplan 07, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe.

Im **Titel 547 20** werden die Ausgaben des Landes für sächliche Verwaltungsausgaben für den Bereich KiBiz, wie z. B. Aufbau, Weiterentwicklung und Pflege eines webbasierten E-Gouvernement-Tools (KiBiz.web) für den Bereich der frühkindlichen Bildung, dargestellt. Darüber hinaus enthält der Titel Ausgaben für die notwendige Begleitstruktur der Familienzentren (vgl. Titel 633 16) und das Zertifizierungsverfahren insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in diesem Bereich.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich KiBiz	3.472.500 €	3.745.000 €

Im **Titel 633 10** sind die Mittel für die Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleich Jugendhilfe (im Folgenden: BAG-JH) veranschlagt. Durch Urteil des Verfassungsgerichtshofs wurde festgestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Kosten des notwendigen Ausbaus an Kapazitäten für die Betreuung von unter Dreijährigen zu tragen hat. Seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 erfolgt dieser Ausgleich durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Kostenerstattung nach dem Belastungsausgleich Jugendhilfe (BAG-JH)	357.993.700 €	414.711.200 €

Im **Titel 633 13** sind die Mittel für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertagesbetreuung in besonderen Fällen veranschlagt. In Nordrhein-Westfalen sind unter den Geflüchteten auch zahlreiche Kinder, die einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben und von den frühkindlichen Bildungseinrichtungen in der Kindertagesbetreuung profitieren sollen. Da nicht alle betroffenen Kinder sofort ein Regelangebot besuchen, besteht für die erste Zeit ein Sonderbedarf. Der Ansatz ist insbesondere vorgesehen für niedrigschwellige Betreuungsangebote über die Leistungen des KiBiz

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

hinaus, um den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung zu erleichtern. Weiterhin werden Unterstützungsangebote für das Betreuungspersonal zu besonderen Fragestellungen gefördert. Zudem dürfen auch Ausgaben für die administrative Abwicklung der Unterstützung der Betreuung von Flüchtlingskindern bei den Bewilligungsbehörden geleistet werden.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kinderbetreuung in besonderen Fällen	28.200.000 €	18.200.000 €

Der Ansatz des Haushaltsjahres 2018 wurde zum darauffolgenden Jahr entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Ausgaben im Bereich der Flüchtlingskinder reduziert.

Im **Titel 633 14** sind die Mittel für Kindpauschalen, zusätzliche U3-Pauschalen, Verfügungspauschalen und plusKITA-Förderung veranschlagt. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt dem Jugendamt für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes geförderten Kindertageseinrichtung betreut wird, einen pauschalierten Zuschuss (Kindpauschale). Die Kindpauschalen erhöhen sich in den Kindergartenjahren 2016/2017 bis 2019/2020 jährlich um 3 Prozent. Grundlage für die Berechnung des Haushaltsansatzes sind die verbindlichen Mitteilungen der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen wird ein zusätzlicher Zuschuss, der für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt wird, gewährt (U3-Pauschale). Zusätzlich wird für jede Einrichtung eine Verfügungspauschale zur Entlastung des pädagogischen Personals zur Verfügung gestellt. Die Höhe richtet sich nach der Größe der Einrichtung. Für plusKITA-Einrichtungen werden jährlich Mittel in Höhe von 45 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Pauschalen nach § 21 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 21a KiBiz (Kindpauschalen)	2.099.086.100 €	2.207.729.700 €

Im **Titel 633 15** sind die Mittel für die Zuschüsse für die Sprachförderung veranschlagt. Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für die Sprachförderung 25 Mio. Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuschüsse für die Sprachförderung nach § 21b KiBiz	25.000.000 €	25.000.000 €

Im **Titel 633 16** sind die Mittel für die Zuschüsse für Familienzentren veranschlagt. Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes vom Land anerkannte Familienzentrums (Gütesiegel „Familienzentrum NRW“) und für angehende Familienzentren, die auf Vorschlag des Jugendamtes an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen, einen jährlichen Zuschuss

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

von 13.000 Euro. Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf erhalten einen weiteren Zuschuss i. H. v. 1.000 Euro. Jährlich können bis zu 150 neue Familienzentren festgesetzt werden. Mittel für die notwendige Begleitstruktur der Familienzentren sind darüber hinaus bei Titel 547 20 etatisiert.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuschüsse für Familienzentren nach § 21 Abs. 5 bis 7 KiBiz	35.590.000 €	37.568.000 €

Im **Titel 633 17** sind die Mittel für die Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten veranschlagt. Das Land beteiligt sich mit einem pauschalierten Zuschuss an Mietzahlungen, eingruppigen Einrichtungen und Waldkindergärten, dessen Höhe sich nach der Trägerschaft der Einrichtung richtet.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuschüsse für Mietzahlungen, eingruppige Einrichtungen und Waldkindergärten nach § 21 Abs. 8 KiBiz	63.732.000 €	70.903.000 €

Im **Titel 633 18** sind die Mittel für die Zuschüsse zur Kindertagespflege veranschlagt. In den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 beträgt der jährliche Zuschuss für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege 804 Euro.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuschüsse zur Kindertagespflege nach § 22 KiBiz	46.762.700 €	52.780.200 €

Im **Titel 633 19** sind die Mittel für die Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz veranschlagt.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	3.263.300 €	-

Für das Haushaltsjahr 2019 sind die Mittel im Titel 684 19 veranschlagt.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Im **Titel 633 20** sind die Mittel für die Erstattungen an Kommunen für Einnahmeausfälle, die durch den Wegfall der Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung entstehen, veranschlagt.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Kostenerstattung für die Elternbeitragsfreiheit nach § 21 Abs. 10 KiBiz	182.660.800 €	194.138.700 €

Im **Titel 633 22** sind die Mittel für die Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Kräfte veranschlagt. Für die Qualifizierung des pädagogischen Personals im Elementarbereich stellt das Land Nordrhein-Westfalen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach den „Fördergrundsätzen NRW über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“ Mittel als fachbezogene Pauschale zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach Anzahl der Gruppen in Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum Stichtag 15. März. Für eingruppige Kindertageseinrichtungen wird eine Pauschale in Höhe von 150 Euro, für zweigruppige in Höhe von 100 Euro, für dreigruppige und mehrgruppige Kindertageseinrichtungen in Höhe von 75 Euro pro Gruppe festgesetzt. Die weiteren Mittel werden auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Fachstellen der Kindertagespflege verteilt nach der Anzahl der tätigen Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege im jeweiligen Jugendamtsbezirk zum Stichtag 1. März (vgl. IT.NRW).

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Bereich Fortbildung pädagogischer Fachkräfte KiBiz	2.763.700 €	2.852.500 €

Im **Titel 633 23** sind die Mittel für die Übergangsfinanzierung im Kindergartenjahr 2019/2020 veranschlagt.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Übergangsfinanzierung KiBiz	-	151.145.200 € *

* Der Ansatz im Haushaltsjahr 2019 wird in Höhe von rd. 106,6 Mio. Euro durch Mittel des Bundes gedeckt.

Im **Titel 684 10** sind die Mittel für freiwillige Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder veranschlagt.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder	600.000 €	600.000 €

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Im **Titel 684 19** sind Mittel für sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz veranschlagt. Der Ansatz ist insbesondere für die Durchführung von Förderprojekten, von Veranstaltungen, Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Beauftragung wissenschaftlicher Expertisen für die Weiterentwicklung und die Implementierung der Bildungsgrundsätze und Fortbildungsinitiativen vorgesehen. Darüber hinaus sind die Mittel für die Weiterentwicklung und Pflege des Kitaportals KiTa.NRW.de und zur Unterstützung des Landesverbandes Kindertagespflege NRW vorgesehen.

Zweckbestimmung	Ansatz 2018	Ansatz 2019
Sonstige Zuschüsse im Bereich Qualifizierung und Weiterentwicklung KiBiz	-	3.294.500 €

Für das Haushaltsjahr 2018 waren die Mittel im Titel 633 19 veranschlagt.

Das System der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist dynamisch. Die Entwicklung der jeweiligen Haushaltsansätze zu folgenden Haushaltsjahren steht in Abhängigkeit von der steigenden Anzahl der Kinder und dem jeweils festgelegten Dynamisierungssatz, um der Entwicklung der Ausgabenkosten für Personal- und Sachkosten Rechnung zu tragen. Die Kosten des Gesamtsystems sind somit stetig aufwachsend.

II. Handlungskonzept

1. Benennung des/der ausgewählten Handlungsfeldes/r nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG.

a) Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG

- HF 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- HF 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte
- HF 4: Stärkung der Leitung
- HF 5: Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- HF 6: Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung
- HF 7: Förderung der sprachlichen Bildung
- HF 8: Stärkung der Kindertagespflege
- HF 9: Verbesserung der Steuerung des Systems
- HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

b) Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

2. Darlegung, falls keine Maßnahmen in Handlungsfeldern von vorrangiger Bedeutung durchgeführt werden sollen.

Entfällt.

3. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele.

a) Benennung der Handlungsziele, die zur Weiterentwicklung der Qualität bzw. Verbesserung der Teilhabe erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen zu können, muss ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen gegeben sein. Für eine bessere Vereinbarkeit bedarf es passgenauer Betreuungsumfänge und Öffnungszeiten. In vielen Fällen werden auch in Nordrhein-Westfalen die Regelangebote von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege die Bedarfe von Familien abdecken können. Bei entsprechenden Bedarfen sollen aber auch über die Regelbetreuung hinausgehende flexible Angebote insbesondere in Tagesrandzeiten und bei unregelmäßigen Bedarfen vorgehalten werden. Handlungsziel ist, flexiblere Betreuungsangebote bedarfsgerecht auszubauen. Dabei sind stets die Bedürfnisse des Kindes entsprechend seinem Entwicklungsstand zu berücksichtigen. Zudem sollen regionale Gegebenheiten und individuelle Ausgestaltungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Gerade in diesem Kontext sollten insbesondere auch Angebote der Kindertagespflege in den Blick genommen werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Ausbildung attraktiver gestalten

Positive demografische Entwicklungen, steigende Betreuungsbedarfe sowie qualitative Weiterentwicklungen und Verbesserungen gehen mit einem steigenden Fachkräftebedarf einher. Nordrhein-Westfalen hat bereits in den vergangenen Jahren auf hohem Niveau ausgebildet. Handlungsziel ist, Kapazitäten, insbesondere auch im Bereich der praxisintegrierten Ausbildung auszubauen, um sicherzustellen, dass weitere Fachkräfte für das Berufsfeld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden. In gemeinsamer Verantwortung aller Akteure muss deshalb insbesondere die Ausbildung attraktiver gestaltet werden, um das Interesse potenzieller Fachkräfte an einer Ausbildung für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers zu stärken.

Fachberatung stärken

Die Fachkräfte in den Einrichtungen und auch in der Kindertagespflege brauchen qualifizierte Unterstützung. Deshalb bedarf es der Stärkung und des Ausbaus des Fachberatungssystems. Handlungsziel ist, Fachberatung künftig landesweit gesetzlich zu verankern und finanziell zu unterstützen. Dabei

gilt es, Aufgaben und Aufgabenprofile von Fachberatung zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Insbesondere hierzu bedarf es eines gemeinsamen Prozesses mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen.

Qualifizierung weiterentwickeln

Gerade auch vor dem Hintergrund der sich ständig weiterentwickelnden Anforderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung gilt es, den Bereich der Fort- und Weiterbildung den aktuellen Erfordernissen anzupassen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Mit der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich haben in Nordrhein-Westfalen die Vereinbarungspartner die besondere Bedeutung der Fort- und Weiterbildung hervorgehoben. Handlungsziel ist, die Qualifizierung weiterzuentwickeln. Die Unterstützung der Qualifizierung soll deshalb weiter ausgebaut und damit die Qualitätsentwicklung gestärkt werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Für die Entwicklung und Sicherung der Einrichtungsqualität kommt der Leitung eine Schlüsselposition zu. Ziel ist es, ausreichende Zeitkontingente zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sicherzustellen, dazu bedarf es einer besseren finanziellen Grundausstattung der Kindertageseinrichtungen. Die befristeten Maßnahmen zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen, die der Qualitätsverbesserung dienen, laufen mit dem Kindergartenjahr 2018/2019 aus. Nunmehr gilt es, die Qualität im Bereich Leitung dauerhaft zu verbessern. Da eine umfassende Reform aber erst zum Kindergartenjahr 2020/2021 umgesetzt werden kann, bedarf es zur qualitativen Weiterentwicklung in diesem Handlungsfeld eines Zwischenschritts. Handlungsziel ist deshalb, den Kindertageseinrichtungen auch im Kindergartenjahr 2019/2020 die Realisierung von ausreichend Leitungszeit zu ermöglichen. Hierfür erhalten die Träger mit dem Übergangsgesetz einen Zuschuss.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit ist die sprachliche Bildung. Eine gute Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen soll allen Kindern ermöglichen, beim Übergang in die Grundschule von Anfang an am Unterricht teilzuhaben. In Nordrhein-Westfalen ist die alltagsintegrierte Sprachbildung und -förderung in der Kindertagesbetreuung verankert. Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, insbesondere die, die Deutsch als Zweitsprache erlernen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Ziel ist es nunmehr, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung in Nordrhein-Westfalen weiterzuentwickeln und verbindlicher, auch im Rahmen der gezielten Sprachförderung in plusKITA-Einrichtungen, umzusetzen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben den gleichen gesetzlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, auch wenn die unterschiedlichen Angebotsformen jeweils eigene Profile aufweisen. Ziel ist, die qualitativen Rahmenbedingungen der Kindertagespflege weiter zu verbessern durch verbindliche Vorgaben zur mittelbaren Arbeitszeit und zur Fortbildung.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Um zudem den Förderauftrag der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen fachlich kompetent umsetzen zu können, sollen die Grundqualifizierung und die Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen weiter verbessert werden.

Fachberatung stärken

Darüber hinaus soll – wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen – zur qualitativen Weiterentwicklung die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege erstmalig gesetzlich unterstützt werden.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Ziel ist, die in Nordrhein-Westfalen bereits flächendeckend verankerten Familienzentren mit ihrer verlässlichen und familienorientierten Infrastruktur qualitativ weiterzuentwickeln und die Vernetzung mit Beratungsdiensten, Familienbildung, Gesundheitsdiensten und anderen weiter zu stärken. Bei dieser qualitativen Weiterentwicklung sollen veränderte Bedarfe und gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigt werden. Damit soll die gezielte Förderung von Familien im Sozialraum verbessert werden, um den präventiven Ansatz der Familienzentren weiter zu stärken.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

Ziel ist, Familien mit kleinen Kindern finanziell zu entlasten, Zugangshemmnisse für die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung weiter abzubauen und einen Beitrag zu mehr Gebührengerechtigkeit zu schaffen. Dazu soll ein weiteres Kindergartenjahr und somit auch das vorletzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt werden.

- b) Benennung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder der konkreten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG, mit denen diese Handlungsziele erreicht werden sollen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot **Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten**

Nach dem KiBiz können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen zwischen Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wählen. Im Bereich der Kindertagespflege sind auch geringere Betreuungszeiten möglich. Mit dem Entwurf zum „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“, welches in Artikel 1 das „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)“ (KiBiz GesE) als Ausführungsgesetz des SGB VIII enthält, soll erstmalig ein gesetzlicher Zuschuss zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten verankert werden. Dabei geht es vor dem Hintergrund der Beachtung des Kindeswohls ausdrücklich nicht um die Verlängerung individueller Betreuungszeiten, sondern vielmehr um Lösungen bei unregelmäßigen Bedarfen und die Inanspruchnahme von Angeboten über Regelöffnungszeiten hinaus.

In § 48 KiBiz GesE wird der Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten geregelt.

Demnach gewährt das Land jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden hinausgehen,
2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,
3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,
4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,
5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote,
6. ergänzende Kindertagespflege.

Hierfür werden im Kindergartenjahr 2020/2021 ein Betrag von 40 Mio. Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 ein Betrag von 60 Mio. Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ein Betrag von 80 Mio. Euro jährlich landesweit zur Verfügung gestellt. Das Jugendamt ergänzt den Zuschuss mit einer Erhöhung um 25 Prozent.

Den örtlichen Jugendämtern werden nach einem am örtlichen Bedarf orientierten Verteilschlüssel Mittel zugewiesen. Die Jugendämter verteilen die Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen an die Einrichtungen vor Ort.

Die im Rahmen flexibler Angebotsformen eingesetzten Personen sind mindestens als Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung zu vergüten.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte **Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln**

Mit dem KiBiz GesE sollen erstmalig gesetzlich finanzielle Zuschüsse zur praktischen Ausbildung und zur Förderung der Fachberatung verankert werden. Zudem wird die Qualifizierung weiterentwickelt.

In diesem Handlungsfeld werden mehrere Maßnahmen ausgewiesen:

Ausbildung attraktiver gestalten

In § 46 KiBiz GesE wird der Zuschuss für die praxisintegrierte Ausbildung und die Ausbildung im Anerkennungsjahr geregelt.

Um die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher attraktiver zu gestalten, gewährt das Land zusätzliche pauschalierte Zuschüsse für jedes vorgehaltene Qualifizierungsangebot. Ein Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro jährlich wird geleistet für Träger von Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher ausbilden. Ein Zuschuss von 4.000 Euro jährlich wird geleistet für Träger von Kindertageseinrichtungen, die Praktikumsplätze für das Anerkennungsjahr von Schülerinnen und Schülern im letzten Jahr ihrer Ausbildung bzw. für jeden Praktikumsplatz im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung anbieten. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die Schülerinnen und Schüler von dem Träger der Kindertageseinrichtung tariflich oder entsprechend vergütet werden. Der Zuschuss kann neben einer angemessenen Vergütung der Auszubildenden auch für Ressourcen für eine qualifizierte Praxisanleitung eingesetzt werden.

Fachberatung stärken

In § 47 KiBiz GesE wird der Zuschuss zur Fachberatung geregelt.

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung von Kindertageseinrichtungen. Der Zuschuss beträgt je Tageseinrichtung 1.000 Euro jährlich.

Qualifizierung weiterentwickeln

In § 46 KiBiz GesE wird der Zuschuss zur Qualifizierung geregelt.

Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Mio. Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz GesE.

In diesem Rahmen fördert die Oberste Landesjugendbehörde auch die Qualitätsentwicklung und die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden.

Die bisher zur Verfügung gestellten Mittel waren ausschließlich für Qualifikation im Bereich der Sprachförderung zu verwenden. Künftig sollen auch Fortbildungen in anderen Feldern der frühkindlichen Bildung bezuschusst werden. Darüber hinaus sollen weitere Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie Dialogveranstaltungen und wissenschaftliche Begleitung gefördert werden.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Die mit dem Übergangsgesetz einhergehenden Maßnahmen sind in Ansehung der notwendigen Vorlaufzeit für eine umfassende Reform im Übergang zu einem neu strukturierten, dauerhaft auskömmlichen Finanzierungssystem und zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes in einem weiterhin aufwachsenden System unabdingbar. Die mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen dienen der Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. Dadurch werden Voraussetzungen für eine gute Leitungsausstattung geschaffen. Die Maßnahmen dienen als Vorbereitung im Übergang zu einer gesetzlichen Verankerung der Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021. Diese erfolgt dann aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Rechnerisch können aus den zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 106,6 Mio. Euro rd. 56.000 zusätzliche Jahrespersonalstunden für Leitung finanziert werden, dies entspricht etwa 1.400 rechnerischen Vollzeitstellen. Die Träger erhalten die zusätzlichen Zuschüsse, die in § 21f KiBiz (Übergangsgesetz) geregelt sind.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Mit dem KiBiz GesE werden die gesetzlichen Zuschüsse zur Sprachförderung und für die Förderung von plusKITAs erhöht. Es sollen individuelle Förderangebote zur gezielten Unterstützung entwickelt und das Angebot der alltagsintegrierten Sprachförderung damit insgesamt stärker akzentuiert und weiterentwickelt werden. Dabei sollen Ergebnisse aus der Beobachtung und Dokumentation stärker als bisher Einfluss auf die Interaktion mit dem Kind nehmen. Bei Feststellung eines spezifischen Förderbedarfes können zukünftig zielgenauere Lernanregungen gegeben und die individuelle Förderung gestärkt werden. Sowohl die alltagsintegrierte als auch die spezifische Sprachförderung werden verbindlich gefördert. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst.

Die Regelungen der Maßnahmen werden in den §§ 44 und 45 KiBiz GesE getroffen.

Mit dem erhöhten Betrag wird gewährleistet, dass je Einrichtung mindestens eine halbe Fachkraftstelle für besondere Aufgaben der plusKITAs eingerichtet werden kann.

Das Land gewährt dem Jugendamt einen Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf. Die Zuschüsse sollen in Höhe von mindestens 30.000 Euro an plusKITAs weitergeleitet werden.

PlusKITAs haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit besonderen Kenntnissen im Bereich der Sprachbildung und -förderung die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung z. B. durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team, zu stärken.

Mit dem KiBiz GesE wurden die Punkte 3 und 4 neu aufgenommen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Mit dem KiBiz GesE wird die Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen gestärkt und qualitativ weiterentwickelt. Die getroffenen Maßnahmen umfassen die Absicherung und Stabilisierung von Qualifikationsanforderungen und -maßnahmen, die finanzielle Ausstattung der Kindertagespflege sowie bedarfsgerechterer zeitlicher Betreuungsumfänge.

Im Handlungsfeld der Stärkung der Kindertagespflege werden mehrere Maßnahmen zusammengefasst:

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Die Regelung wird in § 24 KiBiz GesE getroffen.

Das Land leistet für Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen einen Zuschuss für jedes in öffentlich finanziert Tagespflege bis zum Schuleintritt betreute Kind. Zur Gewährleistung qualitativer Weiterentwicklungen leistet das Land ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine erhöhte Pauschale zur Förderung der Kindertagespflege. Der Landeszuschuss setzt künftig u. a. voraus, dass die Kindertagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit erhält. Weitere Voraussetzung für den Landeszuschuss ist künftig, dass die Kindertagespflegeperson jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrnimmt.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Die Regelung der Maßnahme wird in § 46 Absatz 4 KiBiz GesE getroffen.

Demnach gewährt das Land für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (im Folgenden: QHB) absolviert hat, künftig einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro.

Fachberatung stärken

Die Regelung der Maßnahme erfolgt in § 47 Absatz 3 KiBiz GesE.

Für die Fachberatung im Bereich der Kindertagespflege erhalten die Jugendämter 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Der Zuschuss ist an die zuständige Fachberatungsstelle weiterzuleiten.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Mit dem KiBiz GesE wird die finanzielle Förderung von Familienzentren ausgebaut, um die qualitative Weiterentwicklung zu ermöglichen. Künftig werden die Mittel nach einem Index jährlich angepasst.

In den §§ 42 und 43 KiBiz GesE wird die Förderung der Familienzentren geregelt.

Demnach sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die insbesondere leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien vorhalten oder vermitteln. Die Familienzentren haben in besonderer Weise die Aufgabe,

1. Eltern bei der Förderung ihrer Kinder umfassend zu unterstützen und die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedarfe der Familien im Einzugsgebiet zu berücksichtigen,
2. mit verschiedenen Partnern zu kooperieren und familienunterstützende Angebote zu bündeln und zu vernetzen,
3. Angebote für Familien im Sozialraum zu öffnen, deren Kinder nicht in der Tageseinrichtung des Familienzentrums betreut werden,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anzubieten, insbesondere sind dies Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
5. an Präventionsangeboten mitzuwirken, die vor allem auf der Grundlage von Konzepten der örtlichen Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Familienzentren müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sein und ein vom Land anerkanntes Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ haben. Für jedes Familienzentrum bzw. Familienzentren, die am Gütesiegelverfahren teilnehmen, gewährt das Land dem Jugendamt künftig einen zusätzlichen Zuschuss von 20.000 Euro pro Kindergartenjahr.

Im Rahmen des Verfahrens zur Weiterentwicklung des Gütesiegels, das auf den Erfahrungen der Zertifizierungsverfahren und einer umfassenden wissenschaftlichen Untersuchung beruht und bereits begonnen hat, erfolgt eine qualitative Weiterentwicklung der Aufgaben von Familienzentren mit besonderer Ausrichtung auf den Sozialraum und die Lebenswelten von Familien. Die Weiterentwicklung des Gütesiegels zielt darauf ab, festgestellte tatsächliche Bedarfe in einem sich wandelnden Umfeld auch in den vielfältigen Sozialräumen gewährleisten zu können. Es sollen weiterhin vielfältige Kooperationen möglich sein. Neben übergreifenden Angeboten sollen die speziellen Angebote aber auch eine stärkere Orientierung der einzelnen Einrichtungen an den erkannten Erfordernissen vor Ort zulassen. Die Kriterien für das Gütesiegel werden derzeit neu erarbeitet. Neben Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder und Familien, der Förderung von Familienbildung und Erziehungspartnerschaft sowie der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollen die Einrichtungen ihr Angebot künftig unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe insbesondere durch entsprechende Profilbereiche erweitern können. Dazu gehören beispielsweise die Themenbereiche Kindertagespflege, Familienbegleitung, Prävention sowie Migration und Integration. Das überarbeitete Gütesiegel soll einen weiterentwickelten Rahmen setzen, um den Familienzentren eine stärkere Anpassung an die aktuellen örtlichen Bedarfslagen zu ermöglichen.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

Mit dem KiBiz GesE sollen ein weiteres Kindergartenjahr und damit in der Regel die beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung elternbeitragsfrei werden. Die Beitragsbefreiung im vorletzten Jahr vor der Einschulung wird aus Mitteln des Bundes zur Umsetzung des KiQuTG finanziert.

Die Regelung findet sich in § 50 KiBiz GesE.

Danach ist ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

- c) Benennung der in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte und Darstellung der zeitlichen Abfolge, in der die Fortschritte erzielt werden sollen.

Die Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahmen sind das Übergangsgesetz, das am 1. August 2019 in Kraft getreten ist, und die Reform des Kinderbildungsgesetzes, die mit Inkrafttreten des KiBiz GesE am 1. August 2020 umgesetzt werden soll.

Die Maßnahmen im Handlungsfeld 4 haben ihre Rechtsgrundlage im Übergangsgesetz; die Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 sowie die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG basieren rechtlich auf dem noch zu verabschiedenden Gesetzesentwurf für die Reform des Kinderbildungsgesetzes. Die Umsetzung der Maßnahmen in den Handlungsfeldern 1, 3, 7, 8 und 10 soll jeweils ab dem 1. August 2020 erfolgen.

Das neue KiBiz soll – vorbehaltlich der Zustimmung des Gesetzgebers – zum 1. August 2020 in Kraft treten. Die Landesregierung hat den Gesetzesentwurf am 10. Juli 2019 in den Landtag eingebracht.

Mit dem jeweiligen Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Vorschriften werden die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Umsetzung der einzelnen Maßnahmen geschaffen.

Das Umsetzungsverfahren (Beantragung, Bewilligung und Auszahlung der finanziellen Mittel) erfolgt über die entsprechend anzupassende Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz in der Fassung vom 30. Juni 2019, im Folgenden: DVO KiBiz) im Rahmen des webbasierten Fachverfahrens KiBiz.web.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Die bedarfsgerechten Angebote im Sinne des **Handlungsfeldes 1** werden im reformierten Kinderbildungsgesetz geregelt. Das Gesetzgebungsverfahren ist eingeleitet (siehe oben).

Für die Verteilung der Mittel wird ein Verhältnis aus den angemeldeten Kindpauschalen im Jugendamtsbezirk und den landesweit angemeldeten Kindpauschalen aus der verbindlichen Jugendhilfeplanung zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 zugrunde gelegt. Die Mittel werden den Jugendämtern gemäß § 48 Absatz 2 KiBiz GesE in halbjährlichen Tranchen per Leistungsbescheid zur Verfügung gestellt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Auch die Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte im Sinne des **Handlungsfeldes 3** werden im KiBiz GesE geregelt.

Ausbildung attraktiver gestalten

Gemäß § 46 KiBiz GesE ergibt sich der Zuschuss jeweils aus der Anmeldung der Jugendämter zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt und nur für tatsächlich umgesetzte Maßnahmen gewährt.

Fachberatung stärken

Gemäß § 47 KiBiz GesE ergibt sich der Jugendamtszuschuss jeweils auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung der Jugendämter. Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.

Qualifizierung weiterentwickeln

Gemäß § 46 Absatz 5 KiBiz GesE erfolgt eine Förderung des Landes im Rahmen des weiteren Prozesses der gesetzlichen Vorgaben und der Fortbildungsvereinbarung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Im **Handlungsfeld 4** ist die gesetzliche Grundlage mit dem am 1. August 2019 in Kraft getretenen und für das Kindergartenjahr 2019/2020 geltenden Übergangsgesetz geschaffen worden. Das Umsetzungsverfahren erfolgt über die DVO KiBiz im Rahmen des webbasierten Fachverfahrens KiBiz.web.

Die örtlichen Jugendämter haben danach am 15. März 2019 die Zuschüsse nach KiBiz für das Kindergartenjahr 2019/2020 einschließlich der pauschalierten Zuschüsse gemäß § 21f KiBiz (Übergangsgesetz) beantragt. Aus der auch für das Land verbindlichen Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich damit Höhe und Anzahl der pauschalierten Zuschüsse nach § 21f KiBiz (Übergangsgesetz).

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt über die Landesjugendämter per Leistungsbescheid. Der Bewilligungserlass wurde den Landesjugendämtern mit Datum vom 20. Mai 2019 zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit den Kindpauschalen nach KiBiz jeweils monatlich.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung Sprachförderung verbindlicher gestalten

Die Förderung der sprachlichen Bildung im Sinne des **Handlungsfeldes 7** wird mit Inkrafttreten des reformierten KiBiz zum 1. August 2020 neu geregelt.

Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel auf die Jugendamtsbezirke erfolgt gemäß § 45 KiBiz GesE nach einem Schlüssel, der sich zu 75 Prozent aus dem Anteil der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Bezug im Jugendamtsbezirk und zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ergibt.

Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid im Rahmen des KiBiz.web-Verfahrens. Die Auszahlung erfolgt monatlich mit den Kindpauschalen.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Die rechtliche Grundlage für die Maßnahmen im **Handlungsfeld 8** ergibt sich ebenfalls aus dem reformierten KiBiz GesE.

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

In § 24 Absatz 1 KiBiz GesE ist geregelt, dass die Kindertagespflegepauschale auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr gewährt wird. Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid, der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Gemäß § 46 Absatz 4 KiBiz GesE gewährt das Land jedem Jugendamt einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat. Dies erfolgt auf der

Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.

Fachberatung stärken

Gemäß § 47 Absatz 3 KiBiz GesE gewährt das Land jedem Jugendamt 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Dies erfolgt auf der Basis der verbindlichen Anmeldung zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Der Zuschuss wird per Leistungsbescheid bewilligt und halbjährlich ausgezahlt.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Im **Handlungsfeld 10** werden durch § 42 KiBiz GesE Familienzentren als leicht zugängliche und am Bedarf des Sozialraums orientierte Angebote für die Beratung, Unterstützung und Bildung von Familien etabliert.

Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid, der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen jeweils zum 1. August und 1. Februar des Kindergartenjahres ausgezahlt.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Familien entlasten

Diese Maßnahmen werden nach § 50 KiBiz GesE umgesetzt. Die Bewilligung erfolgt durch Leistungsbescheid des Landesjugendamtes an das Jugendamt, die Mittel werden in monatlichen Abschlägen ausgezahlt.

- d) Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte fachlich nachvollzogen werden können. Diese werden im Folgenden für alle Maßnahmen in den einzelnen Handlungsfeldern dargestellt.

Für Maßnahmen, die im Rahmen der Vorgaben nach dem Übergangsgesetz bzw. KiBiz GesE erfolgen, sind entsprechende Verwendungsnachweise im jeweiligen Gesetz verankert und über das webbasierte Verwaltungsverfahren KiBiz.web abzugeben. Aus diesen sowie aus den jeweiligen Zuschussanträgen der Jugendämter zum 15. März eines Jahres und den entsprechenden Leistungsbescheiden können Angaben für die Fortschrittsberichte entnommen werden.

Der Verwendungsnachweis ist durch den Träger bis zum 28. Februar 2021 (Übergangsgesetz) bzw. jeweils bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) folgenden Jahres zu erstellen.

Daten über den Verwendungsnachweis können für die Mittel, die im Rahmen des Übergangsgesetzes eingesetzt wurden, erstmalig am 28. Februar 2021 vorliegen. Für Mittel, die nach Maßgabe des KiBiz GesE eingesetzt werden, sind Daten der Verwendungsnachweise erstmalig zum 31. März 2022 verfügbar.

Der Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes der Mittel im Handlungsfeld 4 erfolgt gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz i. d. g. F. bzw. für die Handlungsfelder 1, 3, 7, 8 und 10 gemäß §§ 24, 39 und 46 Absatz 4 KiBiz GesE.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot **Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten**

Nachweis:

- Anzahl und Ausgestaltung der Angebote

Im Rahmen des Verwendungsnachweises können sowohl Anzahl als auch Ausgestaltung der Angebote nachvollzogen werden. Der Einsatz des Zuschusses wird differenziert nach Einsatzart und Kombination von Einsatzarten dargelegt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Ausbildung attraktiver gestalten

Nachweis:

- Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung, differenziert nach Ausbildungsart
- Anzahl der Kindertageseinrichtungen als Lernort Praxis

Über den Verwendungsnachweis kann die Anzahl der Fachkräfte in Ausbildung differenziert nach Ausbildungsart (praxisintegriert oder klassisch 2 plus 1) aus den gewährten Pauschalbeträgen abgeleitet werden. Außerdem ergibt sich damit die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, die als Lernort Praxis zur Verfügung stehen.

Fachberatung stärken

Nachweis:

- Zuschuss für Fachberatung Kita

Mit dem Verwendungsnachweis wird die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, denen Fachberatung zur Verfügung steht, ausgewiesen.

Qualifizierung weiterentwickeln

Nachweis:

- Über den Einsatz der Mittel für die Qualifizierungsmaßnahmen wird ein entsprechender Verwendungsnachweis geführt.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Nachweis:

- Anzahl der Leitungsstunden

Über den Verwendungsnachweis können die Leitungsstunden nachgewiesen werden. Mit der ausgebrachten Fördersumme von 106,6 Mio. Euro könnten im Kindergartenjahr 2019/2020 mit projizierten durchschnittlichen Personalkosten rechnerisch ca. 56.000 Jahrespersonalstunden für Leitung gefördert werden.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Nachweis:

- Einsatz von Fachpersonal für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf
- Anzahl der geförderten Kindertageseinrichtungen

Durch Auswertung des Verwendungsnachweises können sowohl die Anzahl der in dieser Form geförderten Kindertageseinrichtungen als auch der Umfang des Einsatzes von Fachpersonal in dieser Funktion festgestellt werden.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Nachweis:

- Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder
- Anzahl der Kindertagespflegepersonen

Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder und Kindertagespflegepersonen im jeweiligen Jugendamtsbezirk wird durch den Verwendungsnachweis dargelegt.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Nachweis:

- Qualifikation der Kindertagespflegepersonen

Der Nachweis der Qualifikation wird im Rahmen eines gesetzlich geregelten Berichtswesens erfasst.

Fachberatung stärken

Nachweis:

- Zuschuss für Fachberatung Kindertagespflege

Mit dem Verwendungsnachweis wird die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, denen Fachberatung zur Verfügung steht, ausgewiesen.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Nachweis:

- Anzahl der Familienzentren

Der Verwendungsnachweis gibt Aufschluss darüber, wie viele Familienzentren mit diesen Fördermitteln erreicht wurden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

Mit der Elternbeitragsbefreiung für ein weiteres Jahr werden Familien mit kleinen Kindern entlastet. Mit der Meldung der Jugendämter jeweils zum 15. März ergibt sich der Anteil der Kindpauschalen, die der Berechnung der Elternbeitragsfreiheit dienen.

Über die Höhe des Belastungsausgleichs zwischen Land und Jugendämtern wird die finanzielle Entlastung der Eltern nachgewiesen.

III. Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG anhand möglichst vergleichbarer Kriterien

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG (siehe auch Orientierungshilfe für Kriterien zur Analyse der Ausgangslage der Länder, **Anlage 2**).

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Durch Finanzmittel aus dem KiQuTG – ergänzt um einen kommunalen Anteil – werden erweiterte Möglichkeiten dafür geschaffen, dass Kindertageseinrichtungen ihre Öffnungszeiten flexibilisieren können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, damit eine höhere Passgenauigkeit zwischen Betreuungszeiten und zeitlichen Betreuungsbedarfen hergestellt wird.

Die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen zeichnen sich im Ländervergleich durch einen guten Ausbau ganztägiger Angebote bzw. Angebote mit einem Umfang von mindestens 35 Stunden wöchentlich aus.

Für insgesamt 81,5 Prozent der betreuten Kinder unter drei Jahren in Nordrhein-Westfalen wurden laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 1. März 2017 mindestens 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit vereinbart, dieser Anteil liegt über dem entsprechenden Anteil in den westdeutschen Ländern (78 Prozent) und nur leicht unter dem deutschlandweiten Durchschnitt (82,9 Prozent) (vgl. Tabelle 1). Bei den Kindern im Kindergartenalter liegt der Anteil längerer Betreuungszeiten sogar über dem gesamtdeutschen Schnitt (vgl. Tabelle 2): Für über 94 Prozent ist eine Betreuungszeit von 35 und mehr Stunden vereinbart, deutschlandweit liegt dieser Anteil bei nur knapp 88 Prozent.

Im Ergebnis lag in Nordrhein-Westfalen am 1. März 2018 die durchschnittliche Betreuungszeit aller betreuten Kinder mit 38,8 Stunden über dem deutschlandweiten Schnitt von 37,4 Stunden.

Tabelle 1:
Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter 3 Jahren 2017 nach Betreuungsumfang, Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			
	Kinder in Tagesbetreuung	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche		
		Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Std. wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
Anzahl	in %			
Baden-Württemberg	89.320	20,7	44,8	34,4
Bayern	100.121	28,9	36,8	34,3
Berlin	51.636	11,5	21,2	67,4
Brandenburg	35.349	1,6	30,8	67,7
Bremen	5.272	15,6	25,8	58,6
Hamburg	26.483	31,3	12,8	55,9
Hessen	53.406	14,6	27,4	58,0
Mecklenburg-Vorpommern	22.777	0,8	24,0	75,2
Niedersachsen	64.068	29,8	30,6	39,6
Nordrhein-Westfalen	132.194	18,5	36,1	45,4
Rheinland-Pfalz	33.761	9,6	32,4	58,0
Saarland	6.761	5,1	16,6	78,3
Sachsen	56.871	3,3	12,5	84,2
Sachsen-Anhalt	30.992	9,4	8,9	81,7
Schleswig-Holstein	23.882	26,1	31,1	42,8
Thüringen	29.469	3,0	3,9	93,1
Ostdeutschland	227.094	5,4	16,9	77,7
Westdeutschland	535.268	22,0	34,2	43,8
Deutschland	762.362	17,1	29,0	53,9

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Auch wenn mit Blick auf vereinbarte Betreuungsumfänge Nordrhein-Westfalen einen vergleichsweise guten Stand aufweisen kann, zeigen Befunde mit Blick auf die gewünschten Öffnungszeiten, dass es einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten der Angebote gibt. Daten des Jahres 2017 für Westdeutschland aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie verweisen darauf, dass 46 Prozent der Eltern von Kindern unter drei Jahren einen Bedarf an erweiterten Öffnungszeiten haben (vgl. Abbildung 1). Gemeint sind damit Öffnungszeiten vor 8 Uhr und nach 17 Uhr. Bei den Kindern ab drei Jahren sinkt dieser Anteil auf rd. 38 Prozent. Dieser Bedarf nach erweiterten Öffnungszeiten kann nicht immer gedeckt werden. Selbst wenn der zeitliche Betreuungsumfang also dem elterlichen Bedarf entspricht, ist gerade mit Blick auf Öffnungszeiten der Einrichtungen davon auszugehen, dass damit noch nicht umfassend die notwendigen Zeiten mit den gegebenen Öffnungszeiten der Einrichtungen abgedeckt werden können.

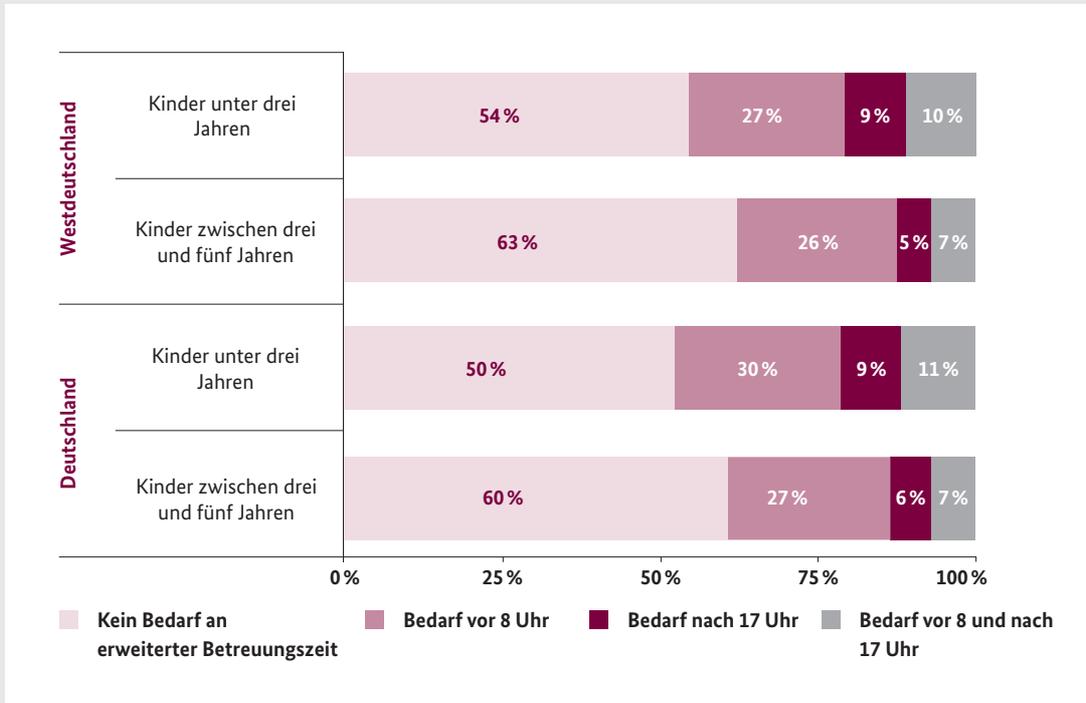
Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 2:
Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2017 nach Betreuungsumfang, Altersgruppen und Ländern (Anzahl, in %)

Land	Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt			
	Kinder in Tagesbetreuung	Davon mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit in Stunden pro Woche		
		Bis zu 25 Stunden wöchentlich	Mehr als 25 bis zu 35 Std. wöchentlich	Mehr als 35 Stunden wöchentlich
	Anzahl	in %		
Baden-Württemberg	320.602	1,7	71,8	26,5
Bayern	370.849	22,3	39,0	38,7
Berlin	110.743	2,5	33,2	64,3
Brandenburg	71.947	1,1	33,5	65,4
Bremen	18.363	8,0	49,0	43,0
Hamburg	50.819	33,6	11,7	54,6
Hessen	186.406	14,1	29,6	56,3
Mecklenburg-Vorpommern	48.344	1,2	26,7	72,0
Niedersachsen	220.308	38,6	28,7	32,7
Nordrhein-Westfalen	494.192	5,9	43,4	50,7
Rheinland-Pfalz	116.766	3,8	34,3	61,8
Saarland	25.913	1,6	44,2	54,2
Sachsen	130.332	2,4	11,8	85,9
Sachsen-Anhalt	62.285	6,0	7,3	86,7
Schleswig-Holstein	82.852	28,7	34,0	37,3
Thüringen	64.156	1,8	3,2	95,0
Ostdeutschland	487.807	2,5	19,6	77,9
Westdeutschland	1.887.070	14,6	42,5	42,9
Deutschland	2.374.877	12,1	37,8	50,1

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Abbildung 1:
**Betreuungsbedarfe der Eltern von Kindern im Alter von unter drei Jahren sowie drei bis fünf Jahren an
erweiterten Betreuungszeiten 2017**



Quelle: Deutsches Jugendinstitut: Ergebnisse der DJI-Kinderbetreuungsstudie U15 (2017).
Hinweis: Rundungsbedingt kann die Summe der Anteile von 100 Prozent abweichen.

Anders als bei den Betreuungsumfängen zeigt sich mit Blick auf die Öffnungszeiten der Einrichtungen für Nordrhein-Westfalen ein anderes Bild. Am 1. März 2017 öffnete hier lediglich ein Anteil von 2,7 Prozent der Einrichtungen bereits vor 7 Uhr, deutschlandweit lag dieser Anteil bei 19,4 Prozent (vgl. Tabelle 3). Im Trend schließen die Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen auch früher als bundesweit: In Nordrhein-Westfalen hat lediglich ein Anteil von 3,8 Prozent der Einrichtungen länger als bis 18 Uhr geöffnet, deutschlandweit liegt dieser Anteil bei 9,3 Prozent (ohne Tabelle). Die zitierten Daten zu dem Anteil der Einrichtungen mit frühen Öffnungszeiten und mit späten Schließzeiten decken sich weitgehend auch mit landesseitigen Verwaltungsdaten aus dem Meldebogen. Im Ergebnis hat Nordrhein-Westfalen mit 3,4 Prozent bundesweit den niedrigsten Anteil an Einrichtungen, die länger als 10 Stunden täglich geöffnet haben (vgl. Tabelle 4).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 3:
Öffnungszeitenpunkte von Kindertageseinrichtungen 2017 nach Ländern

Länder	Insgesamt	davon mit einem Anteil, die ... öffnen			
		vor 7.00 Uhr	vor 7.15 Uhr	vor 7.30 Uhr	7.30 Uhr
	Anzahl	Anteil in %			
Baden-Württemberg	8.368	5,2	40,0	46,3	88,3
Bayern	8.416	7,0	58,6	68,3	93,7
Berlin	2.477	35,8	57,9	58,7	74,3
Brandenburg	1.503	88,4	95,7	95,9	97,5
Bremen	419	6,2	42,2	45,3	70,6
Hamburg	1.052	33,4	62,0	62,4	75,6
Hessen	4.016	2,2	43,8	50,4	89,3
Mecklenburg-Vorpommern	941	95,5	98,9	98,9	99,0
Niedersachsen	4.728	3,3	41,6	43,8	79,8
Nordrhein-Westfalen	9.890	2,7	47,1	60,6	86,2
Rheinland-Pfalz	2.418	2,8	45,8	69,1	93,7
Saarland	467	4,3	83,3	87,2	96,1
Sachsen	2.305	90,3	96,7	96,8	98,1
Sachsen-Anhalt	1.409	96,4	98,6	98,6	99,0
Schleswig-Holstein	1.730	9,0	60,9	63,1	87,6
Thüringen	1.319	95,2	99,2	99,2	99,7
Ostdeutschland	9.954	78,5	87,7	88,0	92,5
Westdeutschland	41.504	5,2	48,3	57,2	87,9
Deutschland	51.458	19,4	55,9	63,1	88,8

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tabelle 4:
Öffnungsdauer von Kindertageseinrichtungen 2017 nach Ländern

Länder	Insgesamt	Öffnungsdauer							
		mehr als 10 bis zu 11 Stunden		mehr als 11 bis zu 12 Stunden		mehr als 12 Stunden		Öffnungsdauer unbekannt	
		Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Baden-Württemberg	8.368	555	6,6	83	1,0	24	0,3	3.951	47,2
Bayern	8.416	624	7,4	71	0,8	27	0,3	3.026	36,0
Berlin	2.477	471	19,0	545	22,0	28	1,1	475	19,2
Brandenburg	1.503	823	54,8	333	22,2	88	5,9	64	4,3
Bremen	419	20	4,8	4	1,0	0	0,0	149	35,6
Hamburg	1.052	158	15,0	328	31,2	26	2,5	144	13,7
Hessen	4.016	159	4,0	35	0,9	13	0,3	1.001	24,9
Mecklenburg-Vorpommern	941	485	51,5	321	34,1	55	5,8	7	0,7
Niedersachsen	4.728	262	5,5	45	1,0	23	0,5	2.030	42,9
Nordrhein-Westfalen	9.890	236	2,4	55	0,6	38	0,4	2.848	28,8
Rheinland-Pfalz	2.418	73	3,0	11	0,5	8	0,3	838	34,7
Saarland	467	32	6,9	11	2,4	3	0,6	44	9,4
Sachsen	2.305	1.558	67,6	268	11,6	46	2,0	166	7,2
Sachsen-Anhalt	1.409	918	65,2	276	19,6	59	4,2	66	4,7
Schleswig-Holstein	1.730	127	7,3	43	2,5	18	1,0	844	48,8
Thüringen	1.319	891	67,6	182	13,8	16	1,2	61	4,6
Ostdeutschland	9.954	5.146	51,7	1.925	19,3	292	2,9	839	8,4
Westdeutschland	41.504	2.246	5,4	686	1,7	180	0,4	14.875	35,8
Deutschland	51.458	7.392	14,4	2.611	5,1	472	0,9	15.714	30,5

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

In Anbetracht der Bedeutung der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen und der Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung bei einzelnen Bedarfen oder Bedarfen in kleinen Gruppen ist es sinnvoll, wenn zur Flexibilisierung von Öffnungszeiten ergänzende Angebote wie die Kindertagespflege gerade in Randzeiten herangezogen werden können.

Vor dem Hintergrund des länderübergreifenden Überblicks und mit Blick auf die elterlichen Bedarfe hat die Analyse gezeigt, dass in Nordrhein-Westfalen primär Maßnahmen ergriffen werden müssen, die in den frühen und späten Tagesrandzeiten Betreuungsmöglichkeiten schaffen. Dadurch kann das Handlungsziel verfolgt werden, eine Stärkung der Passgenauigkeit zwischen elterlichem Betreuungsbedarf, Betreuungsumfängen und Öffnungszeiten von Einrichtungen herzustellen. Deshalb legt die in diesem Handlungsfeld getroffene Maßnahme **„Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten“** einen Schwerpunkt genau darauf: Öffnungszeiten vor 7 Uhr und nach 17 Uhr werden finanziell

ebenso stärker ermöglicht wie Öffnungszeiten an Wochenend- und Feiertagen. Da zu berücksichtigen ist, dass Einrichtungen solche Maßnahmen unter Personalplanungsgesichtspunkten häufig nicht nur mit hauseigenem Personal umsetzen können, wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass eine Flexibilisierung der Öffnungszeiten auch durch ergänzende Kindertagespflege realisiert werden kann.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Die Bestimmung eines zukünftigen Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen ist von vielen Faktoren abhängig, wie der demografischen Entwicklung, den vereinbarten Beschäftigungsumfängen von pädagogisch Tätigen, der Entwicklung des Übergangs in die Rente bzw. dem sonstigen Ausstieg aus dem Arbeitsfeld, von Fragen des Qualitätsausbaus (insbesondere der Verbesserung der Personalausstattung) und der Entwicklung der Betreuungsquoten. Dem gegenüber stehen die Ausbildungskapazitäten, die Übergangsquote in das Arbeitsfeld der Frühen Bildung, die zusammen mit den bereits im Arbeitsfeld Tätigen die Anzahl der zukünftig im Arbeitsfeld Tätigen bestimmt. Diese Vielzahl an Faktoren erschweren eine exakte Bestimmung des zukünftigen Fachkräftebedarfs.

In einer Studie von 2017 (vgl. Rauschenbach, T.; Schilling, M.; Meiner-Teubner, C. (2017): Plätze. Personal. Finanzen – der Kita-Ausbau geht weiter. Dortmund, München) bestimmen die Autoren den Personalersatzbedarf, also den Personalbedarf, der sich allein daraus ergibt, dass Personal das Arbeitsfeld verlässt (insbesondere wegen Renteneintritts), auf bundesweit gut 85.000 Personen.

Nordrhein-Westfalen bildet seit vielen Jahren auf hohem Niveau aus. Beispielweise schlossen in 2014 in Nordrhein-Westfalen 5.666 Personen die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher ab (vgl. Tabelle 5).

In Anbetracht der demografischen Entwicklung, steigender Betreuungsbedarfe und angestrebter qualitativer Entwicklungen muss allerdings davon ausgegangen werden, dass es weiterer Maßnahmen der Fachkräftegewinnung, aber auch der Fachkräftebindung an das Arbeitsfeld bedarf, um dauerhaft den Fachkräftebedarf zu sichern. Auch die Rückmeldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen zeigen, dass die Situation am Arbeitsmarkt von der Praxis als angespannt wahrgenommen wird. Insbesondere bei unterjährigen kurzfristigen und kurzzeitigen Ausfällen ist es demnach äußerst schwierig, Ersatzkräfte zu finden.

Tabelle 5:
Absolventinnen und Absolventen des Ausbildungsgangs zur Erzieherin/zum Erzieher im Jahr 2014 nach Ländern (Anzahl)

Land	Ausbildungsabschlüsse am Ende des Schuljahres ...	
	2013/14	
	Anzahl	
Baden-Württemberg		2.860
Bayern		2.587
Berlin		2.123
Brandenburg		1.496
Bremen		265
Hamburg ¹⁾		760
Hessen		2.276
Mecklenburg-Vorpommern		542
Niedersachsen		2.249
Nordrhein-Westfalen		5.666
Rheinland-Pfalz		1.142
Saarland		304
Sachsen		2.215
Sachsen-Anhalt		736
Schleswig-Holstein		929
Thüringen		878
Ostdeutschland		7.990
Westdeutschland		19.038
Deutschland		27.028

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 11, Reihe 2, verschiedene Jahrgänge, sowie ergänzende Tabellen zur Fachserie; Statistische Landesämter: WiFF-Länderabfrage, verschiedene Jahrgänge.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse der Ausgangslage werden in diesem Kontext gleich drei Maßnahmen an unterschiedlichen Ansatzpunkten ergriffen, um qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen und den Verbleib von Fachkräften im Arbeitsfeld zu sichern:

Durch die Maßnahme **„Ausbildung attraktiver gestalten“** soll ein strukturell verankerter Anreiz zum Angebot von Ausbildungsplätzen geschaffen werden: Einrichtungen sollen ihr Ausbildungsangebot attraktiv gestalten können, um neue, gut geeignete Personen an das Arbeitsfeld heranzuführen und diese auf hohem Niveau qualifizieren zu können.

Die Maßnahme **„Fachberatung stärken“** zielt auf die Fachkräftesicherung über eine verstärkte strukturelle Absicherung der Fachberatung mit dem Ziel, Qualitätssicherung und -entwicklung in den Einrichtungen besser begleiten zu können. Eine fundierte einrichtungsspezifische Qualitätssicherung und -entwicklung dient nicht nur – so die Erkenntnis von Studien beispielsweise im Kontext der Nationalen Qualitätsinitiative (z. B. vgl. Tietze, W.; Viernickel, S. (Hrsg.) (2003): Pädagogische Qualität in

Tageseinrichtungen für Kinder. Beltz Verlag. Weinheim, Basel, Berlin) – der Absicherung der Betreuungsqualität, sondern vor allem auch der Stärkung unterschiedlicher Qualitätsbereiche wie Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität und führt damit vielfach beispielsweise zur Herstellung gesundheitsförderlicher Arbeitsbedingungen und einer guten Teamkultur. Dies sind u. a. unabdingbare Voraussetzungen, Fachkräfte langfristig an die Einrichtungen zu binden und damit gut qualifizierte Fachkräfte zu sichern.

Die Maßnahme „**Qualifizierung weiterentwickeln**“ ist eine Maßnahme insbesondere im Bereich der Fachkräftesicherung. Das Arbeitsfeld „Kindertagesbetreuung“ ist vor dem Hintergrund bildungspolitischer Entwicklungen mit ständig steigenden Qualitätsanforderungen konfrontiert. Diesen Anforderungen muss das System der Fort- und Weiterbildung gerecht werden: Dieses System muss die neuen Anforderungen an das Arbeitsfeld übersetzen und übertragen in konkrete Lehr- und Lerninhalte für die Fachkräfte, sodass diese laufend gut qualifiziert sind für ihre Arbeit.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung **Leitungsstunden sichern**

Im Ländervergleich zeigt sich, dass Nordrhein-Westfalen bereits aktuell über eine überdurchschnittliche Leitungsausstattung verfügt. Allerdings zeigen Befunde der amtlichen Statistik (Stichtag 1. März 2016) auch, dass in fast 10 Prozent der Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen keine zeitlichen Leitungsressourcen zur Verfügung standen (vgl. Tabelle 6).

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 6:
Kindertageseinrichtungen nach ihrem Leitungsprofil und Ländern am 01.03.2016 (Anzahl; in %)

Land	Kindertages- einrichtungen	Leitungsprofil der Kindertageseinrichtung			
		Ohne Zeitressourcen für Leitungsaufgaben	Eine Person verfügt über ... Zeitressourcen für Leitungsaufgaben		Leitungsteam
			anteilige	vollständige	
	Anzahl	In %			
Baden-Württemberg	8.740	19,9	55,8	19,7	4,6
Bayern	9.272	5,4	75,0	15,1	4,4
Berlin	2.416	23,3	30,2	30,9	15,6
Brandenburg	1.856	9,5	55,3	30,5	4,7
Bremen	434	30,6	16,6	32,7	20,0
Hamburg	1.051	13,8	11,6	45,7	28,9
Hessen	4.187	22,5	31,0	35,1	11,4
Mecklenburg-Vorpommern	1.082	4,6	59,5	23,3	12,6
Niedersachsen	5.183	18,2	36,3	32,1	13,4
Nordrhein-Westfalen	9.894	9,8	32,2	53,0	5,0
Rheinland-Pfalz	2.498	11,0	41,4	44,3	3,3
Saarland	487	7,6	32,6	56,9	2,9
Sachsen	2.928	5,2	37,0	42,6	15,2
Sachsen-Anhalt	1.774	2,4	76,2	17,5	3,9
Schleswig-Holstein	1.754	14,9	31,2	42,5	11,4
Thüringen	1.315	0,9	64,3	25,7	9,0
Ostdeutschland (mit BE)	11.371	8,8	50,0	30,4	10,9
Westdeutschland (ohne BE)	43.500	13,7	46,3	32,8	7,3
Deutschland	54.871	12,6	47,0	32,3	8,0

Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2016.

Mit dem „Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz“ werden zusätzliche Mittel des Bundes in Höhe von rd. 107 Mio. Euro eingesetzt. Wenn diese Mittel im Kindergartenjahr 2019/2020 vollständig für Leitungsstunden eingesetzt werden, könnten jährlich durchgehend gut 56.000 zusätzliche Leitungsstunden finanziert werden (106,6 Mio. Euro/1.900 Euro (Kosten einer Jahrespersonalstunde Leitung) = rd. 56.000 zusätzliche Jahrespersonalstunden).

In der Fachdiskussion wird einer gesetzlich definierten und finanziell hinreichenden Ausstattung von Kindertageseinrichtungen mit Leitungsressourcen eine besonders hervorgehobene Bedeutung bei der Qualitätsentwicklung von Kindertageseinrichtungen zugesprochen. Eine bessere finanzielle Ausstattung ist dabei eine notwendige Weiterentwicklung, um eine gesetzliche Verankerung von Leitungsfreistellung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 vornehmen zu können.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Für die Kinder, die eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigen, soll eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf gewährleistet werden. Ziel ist, die alltagsintegrierte sprachliche Bildung weiterzuentwickeln und die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation verbindlicher in einer individuellen Förderkonzeption umzusetzen.

Kindertageseinrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil von Familien mit erschwerten Startbedingungen haben, erhalten seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 eine besondere finanzielle Förderung. Diese sogenannten plusKITAs (§ 16a KiBiz i. d. g. F.) erhalten mindestens zusätzlich 25.000 Euro pro Kindergartenjahr. Aktuell gibt es in Nordrhein-Westfalen rd. 1.700 plusKITAs. Weiterhin können derzeit Einrichtungen Landesmittel für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten (§ 16b KiBiz i. d. g. F.). Diese Mittel belaufen sich pro Einrichtung auf mindestens 5.000 Euro pro Kindergartenjahr. Als Indikatoren zur Verteilung der Landesmittel werden der familiäre SGB-II-Leistungsbezug sowie nicht deutsche Familiensprache betreuter Kinder herangezogen.

Im Zeitraum 2014 bis 2017 ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen, die dort Deutsch als Fremd- bzw. Zweitsprache erlernen müssen, noch einmal deutlich gestiegen. Während am 1. März 2014 laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik rd. 11.800 Kinder unter drei Jahren mit Migrationshintergrund Deutsch als Zweitsprache in der Kindertageseinrichtung erlernen, ist diese Zahl bis zum 1. März 2017 bereits auf rd. 14.400 gestiegen. Bei den Kindern ab drei Jahren ist ebenfalls ein deutlicher Aufwuchs zu beobachten: 2014 gab es bei fast 106.000 Kindern die Herausforderung, Deutsch als Zweitsprache zu vermitteln, 2017 ist diese Zahl auf fast 116.000 Kinder gestiegen.

Am 1. März 2017 wiesen in 38,7 Prozent aller Kindertageseinrichtungen ein Viertel und mehr der betreuten Kinder einen Migrationshintergrund auf. In 14,5 Prozent der Kindertageseinrichtungen (entspricht 1.442 Einrichtungen) war dieser Anteil sogar die Hälfte und höher.

Die Maßnahme „**Sprachförderung verbindlicher gestalten**“ zielt vor dem Hintergrund des Befundes der steigenden Zahlen zu Kindern mit Deutsch als Zweit- und Fremdsprache in Kindertageseinrichtungen darauf, den gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden. Insbesondere Maßnahmen der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung wird hierfür eine hohe Bedeutung und Wirksamkeit zugeschrieben. Diese alltagsintegrierte sprachliche Bildung wird durch diese Maßnahme in besonderer Weise gefördert.

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Die Kindertagespflege nimmt in Nordrhein-Westfalen gerade im Bereich der Betreuung von Kindern unter drei Jahren quantitativ eine herausgehobene Stelle ein. Von den laut amtlicher Kinder- und Jugendhilfestatistik am 1. März 2017 betreuten Kindern unter drei Jahren wurde ein Anteil von 31,2 Prozent in der Kindertagespflege betreut (vgl. Tabelle 7). Dieser Anteil liegt nicht nur deutlich über dem Bundesdurchschnitt (15,4 Prozent), sondern ist bundesweit der größte Anteil.

Der Anteil der Kindertagespflegepersonen, die sich über eine grundständige fachpädagogische Ausbildung (z. B. Ausbildung als Erzieherin oder Erzieher) qualifiziert haben, ist zwischen 2014 und 2017 leicht gesunken: 2014 verfügten 32,9 Prozent der Kindertagespflegepersonen über eine fachpädagogische Ausbildung, 2017 waren es 31,2 Prozent (vgl. Tabelle 8). Der Anteil der Personen, die sich über einen Qualifizierungskurs mit 160 und mehr Stunden qualifiziert haben, ist im gleichen Zeitraum von 62,8 Prozent auf 70,3 Prozent gestiegen, parallel sank der Anteil der Personen, deren Qualifizierungsumfang unter 160 Stunden lag, von 24,4 Prozent auf 17,3 Prozent.

Quer dazu ist zu beobachten, dass die Kindertagespflege, die historisch zunächst einen häuslichen Charakter hatte und in stark familienorientierten bzw. -ähnlichen Settings verortet war, einem Veränderungsprozess unterliegt. Während 2014 lediglich 15,7 Prozent der Kindertagespflegepersonen die Kindertagespflege in anderen Räumen als in der eigenen Wohnung oder bei dem Kind ausübten, also eine Betreuung eher in einer eigens angemieteten Wohnung stattfand, ist dies 2017 bei 23,5 Prozent der Kindertagespflegepersonen der Betreuungsort. Auch die durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder pro Kindertagespflegeperson lag 2017 mit 3,6 Kindern über dem Wert von 2014 (3,2 Kinder). Hinzu kommt, dass die Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen eine vergleichsweise herausgehobene Rolle spielt, so waren es mit 1.321 Großtagespflegestellen in Nordrhein-Westfalen am 1. März 2017 insgesamt 36,2 Prozent aller Großtagespflegestellen bundesweit.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Tabelle 7:
Kinder unter drei Jahren in öffentlich geförderter Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen 2017 nach Ländern, ohne Doppelzählung*

Länder	Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren				
	in Kindertagesbetreuung, und zwar in ...			Kindertages- pflege*	Kindertages- einrichtungen
	Kindertages- pflege*	Kindertages- einrichtungen	zusammen*		
	Anzahl			in %	
Baden-Württemberg	12.572	76.748	89.320	14,1	85,9
Bayern	7.792	92.329	100.121	7,8	92,2
Berlin	4.174	47.462	51.636	8,1	91,9
Brandenburg	3.954	31.395	35.349	11,2	88,8
Bremen	968	4.304	5.272	18,4	81,6
Hamburg	2.330	24.153	26.483	8,8	91,2
Hessen	8.422	44.984	53.406	15,8	84,2
Mecklenburg-Vorpommern	4.081	18.696	22.777	17,9	82,1
Niedersachsen	13.970	50.097	64.067	21,8	78,2
Nordrhein-Westfalen	41.276	90.918	132.194	31,2	68,8
Rheinland-Pfalz	2.523	31.238	33.761	7,5	92,5
Saarland	517	6.244	6.761	7,6	92,4
Sachsen	7.034	49.837	56.871	12,4	87,6
Sachsen-Anhalt	690	30.302	30.992	2,2	97,8
Schleswig-Holstein	5.806	18.076	23.882	24,3	75,7
Thüringen	1.175	28.294	29.469	4,0	96,0
Ostdeutschland	21.108	205.986	227.094	9,3	90,7
Westdeutschland	96.176	439.091	535.267	18,0	82,0
Deutschland	117.284	645.077	762.361	15,4	84,6

* Kinder in Tagespflege, die zusätzlich eine Kindertageseinrichtung oder eine Ganztagschule besuchen, werden nicht doppelt gezählt.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2017; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Tabelle: 8:
Kindertagespflegepersonen nach Qualifikationshintergrund in Nordrhein-Westfalen¹ (2014 und 2017, Anzahl, in Prozent)

Datum	Insgesamt	Fachpädagogische Ausbildung	Qualifizierungskurs > = 160 Stunden	Qualifizierungskurs < 160 Stunden	(noch) keine tätigkeitsbezogene Ausbildung
	Anzahl				
01.03.2017	14.271	4.454	10.029	2.469	886
01.03.2014	13.235	4.356	8.307	3.231	934
	Anteil				
01.03.2017	100,0 %	31,2 %	70,3 %	17,3 %	6,2 %
01.03.2014	100,0 %	32,9 %	62,8 %	24,4 %	7,1 %

¹ Mehrfachausweisung möglich, Tagespflegepersonen, die sowohl einen Qualifizierungskurs als auch eine fachpädagogische Ausbildung vorweisen, werden in zwei Spalten ausgewiesen.

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 2014 und 2017.

Wie die Analyse zeigt, gewinnt die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen jenseits einer grundständigen fachpädagogischen Ausbildung an Bedeutung. Sie ist Voraussetzung, um hinreichend gut qualifiziertes Personal in diesem in Nordrhein-Westfalen besonders bedeutsamen Bereich zu gewährleisten und zu sichern. Weiterhin hat die Analyse gezeigt, dass Kindertagespflege sich beispielsweise über die Zunahme der Großtagespflege ein Stück weit professionalisiert. Deshalb werden in diesem Bereich gleich drei Maßnahmen ergriffen, die auf Basis der hier vorgelegten Analyse an unterschiedlichen Stellen ansetzen:

Die Maßnahme **„Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern“** setzt an der zunehmenden Professionalisierung der Kindertagespflege an: Ähnlich wie im Bereich der Kindertageseinrichtungen werden Fortbildung und mittelbare Zeiten abgesichert.

Die Maßnahme **„Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern“** setzt an den Qualifikationsanforderungen an: Kindertagespflegepersonen benötigen eine gute Vorbereitung auf das Arbeitsfeld. Mit einer Qualifizierung auf Basis des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten QHB wird hierfür eine gute Grundlage geschaffen. Das Land schafft rechtlich nicht nur die Anforderungen an die zukünftigen Kindertagespflegepersonen, sondern versetzt die Kommunen auch finanziell durch die hier getroffenen Maßnahmen in den Stand, eine solche Vorbereitung bei den Kindertagespflegepersonen zu ermöglichen.

Die Maßnahme **„Fachberatung stärken“** greift die Befunde zu der hohen Bedeutung der (Weiter-)Qualifizierung jenseits einer grundständigen fachpädagogischen Ausbildung auf und stärkt rechtlich und finanziell die Fachberatung der Kindertagespflegepersonen. Dieser kommt auch insofern eine besondere Bedeutung zu, da Kindertagespflegepersonen nicht in eine Teamstruktur eingebunden sind und deshalb besonderen Unterstützungsbedarf bei der eigenen fachlichen Weiterentwicklung haben.

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

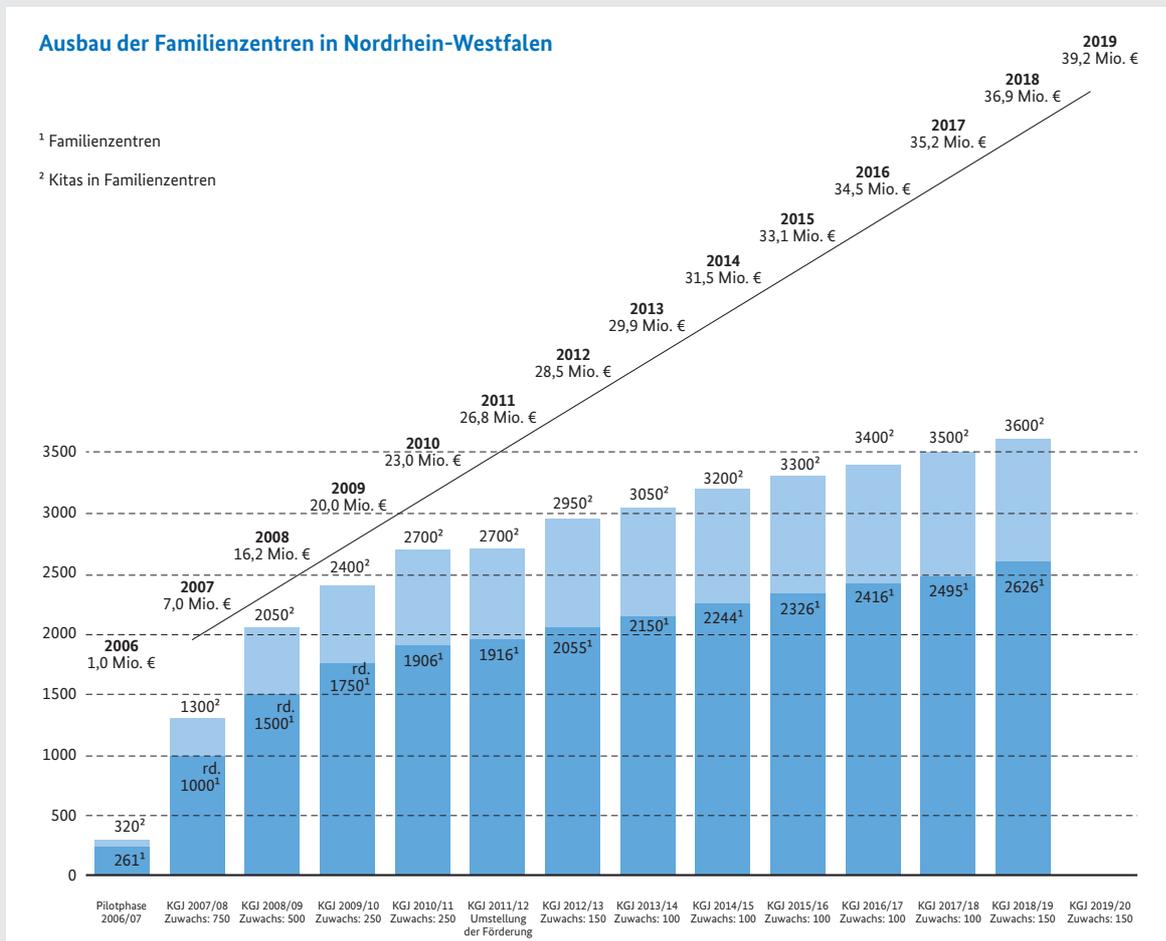
Mit dem Landesprogramm „Familienzentren NRW“ wurde 2006/2007 ein erfolgreicher Versuch unternommen, Eltern den Zugang zu niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten zu erleichtern.

Ab dem 1. August 2007 erfolgte daraufhin ein flächendeckender Ausbau, der bis heute kontinuierlich weitergeführt wird.

Im Kindergartenjahr 2018/2019 gibt es bereits über 2.600 Familienzentren mit 3.600 Kindertageseinrichtungen, die in die Arbeit der Familienzentren eingebunden sind (vgl. Abbildung 2), während es bei der Einführung der Familienzentren im Kindergartenjahr 2006/2007 lediglich 267 Familienzentren gab.

Nordrhein-Westfalen hat im Vergleich zu anderen Bundesländern bei Familienzentren eine Vorreiterrolle. Hier sind nicht nur die ersten Einrichtungen entstanden, sondern Nordrhein-Westfalen ist auch das Bundesland mit den meisten Familienzentren.

Abbildung 2:
Familienzentren, Kindertageseinrichtungen in Familienzentren sowie Gesamtfördersumme für Familienzentren (Kindergartenjahre 2006/2007 bis 2019/2020)



Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus das einzige Bundesland, das mit seinem Gütesiegel Eltern Sicherheit bietet, welche Leistungen sie beim Familienzentrum erwarten können, denn gesetzliche Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung für Familienzentren ist die Zertifizierung mit dem Gütesiegel. Diese Zertifizierung erfolgt, wenn definierte Leistungen erbracht werden und bestimmte Strukturen gegeben sind.

Inhaltlich stellen sich die Familienzentren der Aufgabe, vor allem in benachteiligten Gebieten, die oft von einer unzureichenden Infrastruktur und von Armut geprägt sind, dazu beizutragen, Handlungsstrategien zu entwickeln, die die gesellschaftliche Teilhabe benachteiligter Familien fördern und damit einen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit leisten. Mit Blick auf die konzeptionelle Ausgestaltung der Familienzentren wird dieser Beitrag der Arbeit zur flächendeckenden Prävention ebenso hervorgehoben wie die Bedeutung als Instrument zur Eröffnung bestmöglicher Startchancen von Kindern, der Stärkung der Erziehungs- und Bildungskompetenz von Eltern und der Förderung junger Familien.

Vor diesem Hintergrund sind die Aufgaben der Familienzentren in § 16 Absatz 1 KiBiz i. d. g. F. und weitere Anforderungen im Rahmen des Zertifizierungsprozesses definiert (u. a. Sprachdefizite insbesondere bei Kindern aus Zuwandererfamilien feststellen und abbauen, Eltern bei Alltagskonflikten helfen, Familien aus bildungsfernen Familien unterstützen).

Die systematische Auswertung der Zertifizierungsverfahren zur Verleihung des Gütesiegels „Familienzentrum NRW“ der letzten Jahre sowie die bisherigen Erkenntnisse und Anregungen aus der Umsetzung des Landesprogramms insgesamt lassen erkennen, dass eine Aktualisierung der bisher in § 16 Absatz 1 KiBiz i. d. g. F. formulierten Anforderungen an Familienzentren erforderlich ist.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass der gesetzliche Rahmen so zu gestalten ist, dass auch künftig Evaluationsergebnisse, gesellschaftliche Entwicklungen, veränderte familiäre Bedarfe und andere Erkenntnisse im Prozess der qualitativen Weiterentwicklung von Familienzentren Berücksichtigung finden können.

Vor dem Hintergrund dieser Analyse wird die Maßnahme **„Familienzentren qualitativ weiterentwickeln“** aufgesetzt. Die Analyse hat gezeigt, dass Familienzentren eine besondere Bedeutung bei der Herstellung von mehr Chancengerechtigkeit zukommt. Deutlich wurde, dass es vor dem Hintergrund quantitativ und qualitativ steigender Anforderungen an Familienzentren neben der inhaltlichen Weiterentwicklung auch einer besseren Absicherung der Strukturqualität der Einrichtungen bedarf. Deshalb müssen die Ressourcen weiter abgesichert werden. Um dies zu ermöglichen, muss die Fördersumme erstens grundsätzlich deutlich erhöht werden und zweitens muss die Fördersumme zukünftig jährlich an die Ausgabenentwicklung angepasst werden. Nur so kann der erreichte Bestand gesichert und den neu definierten Anforderungen gerecht werden.

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

In Nordrhein-Westfalen können Jugendämter für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 23 KiBiz i. d. g. F. Elternbeiträge erheben. Diese sind nach § 90 SGB VIII sozial zu staffeln.

Die konkrete Ausgestaltung der Elternbeiträge obliegt jedoch den Jugendämtern und erfolgt vor dem Hintergrund der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommunen. Vor diesem Hintergrund hat sich in Nordrhein-Westfalen eine enorme Heterogenität in der Höhe der Elternbeiträge ebenso wie in der Ausgestaltung der Staffelung und der Voraussetzungen für eine Beitragsfreiheit aufgrund sozialer Lagen entwickelt.

Bei der Herstellung von mehr Gebührengerechtigkeit ist im Gegenzug zu beachten, dass durch das Konnexitätsprinzip landesseitig die Handlungsoptionen eingeschränkt sind. Daher sieht die Maßnahme **„Familien entlasten“** die Einführung der Elternbeitragsfreiheit für das zweite Jahr vor der Einschulung nach § 50 Absatz 1 KiBiz GesE als einen Beitrag zur Herstellung von mehr Gebührengerechtigkeit vor. Diese Maßnahme entlastet Familien mit Kleinkindern ohne zusätzlichen Bürokratieaufwand.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG.

In Nordrhein-Westfalen besteht traditionell ein regelmäßiger Austausch aller fachlichen Akteure mit dem zuständigen Ministerium über einen ständigen Arbeitskreis, in dem relevante Themen der frühkindlichen Bildung diskutiert werden. Darüber hinaus erfolgt der fachliche Diskurs in weiteren Gesprächsrunden mit ausgewählten Akteuren und zu ausgewählten Themen.

Insoweit greifen die Maßnahmen nach dem KiQuTG konkrete Forderungen des fachlichen Diskurses auf. Im Rahmen des Übergangsgesetzes und des KiBiz GesE haben Anhörungen der Verbände stattgefunden. Dabei wurde im Rahmen der Anhörung zum reformierten KiBiz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit diesem Gesetzesentwurf auch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ umgesetzt werden soll.

Die Verbände in Nordrhein-Westfalen haben zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und den ausgewählten Vorhaben zur Umsetzung des KiQuTG Stellung genommen.

Die Stellungnahmen zum KiBiz RefE wurden bei der Abfassung KiBiz GesE unter Würdigung des verfügbaren finanziellen Rahmens berücksichtigt.

Mit Blick auf die Analyse der Handlungsfelder erfolgte ein Austausch mit dem wissenschaftlichen Institut „Forschungsverbund DJI/TU Dortmund“ an der TU Dortmund.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der Mittel, die bereits für die ausgewählten Handlungsfelder nach § 2 Satz 1 KiQuTG und /oder ausgewählten Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG vom Land eingesetzt wurden.

Das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des KiBiz (§ 18 Absatz 1 KiBiz i. d. g. F.).

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

In Nordrhein-Westfalen soll laut KiBiz jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten (§ 13e Absatz 1 KiBiz i. d. g. F.). Dafür wird derzeit eine Pauschale für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschale) gezahlt, welche sich jährlich um einen festgelegten Dynamisierungssatz erhöht. Die Eltern haben die Wahlmöglichkeit zwischen 25, 35 oder 45 Stunden (§ 19 Absatz 1 bis 3 KiBiz i. d. g. F.). Der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen das Angebot an den Bedarfen der Familien ausrichten und den Wünschen für den Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechen (§ 3a Absatz 3 KiBiz i. d. g. F.).

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
1.596.162.900	1.690.829.500	1.811.618.500	1.905.848.300

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag von insgesamt rd. 5 Mio. Euro (§ 21c KiBiz i. d. g. F.). Die Auszahlung der Mittel für Fortbildungsmaßnahmen vor Ort erfolgt über fachbezogene Pauschalen. Zudem zahlt das Land u. a. noch jährlich einen freiwilligen Zuschuss von insgesamt 600.000 Euro für die Fachberaterinnen und Fachberater in Kindertageseinrichtungen und unterstützt den Landesverband Kindertagespflege finanziell im Rahmen einer Projektförderung zur Steigerung der Qualität und Fachkräftequalifizierung in der Kindertagespflege.

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
6.827.200	6.827.000	6.627.000	6.747.000

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

In den Kindpauschalen sind Mittel für Leitungsfreistellung enthalten, welche nicht gesondert ausgewiesen werden. In der Anlage zu § 19 KiBiz i. d. g. F. sind lediglich die sonstigen Personalkraftstunden/ Personalkosten (im Folgenden: PKS), einschließlich Leitung, ausgewiesen. Eine gesetzlich verbindliche Verankerung des zeitlichen Umfangs der Leitungsfreistellung gibt es derzeit noch nicht.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Dieses Handlungsfeld setzt sich in Nordrhein-Westfalen derzeit aus zwei Maßnahmen zusammen – sprachliche Bildung (§§ 16b und 21b KiBiz i. d. g. F.) und Förderung von plusKITA-Einrichtungen (§§ 16a und 21a KiBiz i. d. g. F.). Insgesamt werden für diese Maßnahmen 70 Mio. Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Die Mittel werden nach einem im Gesetz festgelegten Schlüssel an die Jugendämter verteilt und sind für pädagogisches Personal einzusetzen.

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
70.000.000	70.000.000	70.000.000	70.000.000

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

Das Land zahlt dem Jugendamt in den Kindergartenjahren 2018/2019 und 2019/2020 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 804 Euro (§ 22 KiBiz i. d. g. F.).

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
38.785.800	41.969.800	46.762.700	52.780.200

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Für jedes Familienzentrum (§ 16 KiBiz i. d. g. F.) gewährt das Land dem Jugendamt einen zusätzlichen Zuschuss von 13.000 Euro pro Kindergartenjahr. Zusätzlich gewährt das Land Nordrhein-Westfalen für Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.000 Euro (§ 21 Absatz 5 und Absatz 6 KiBiz i. d. g. F.). Jedes Jahr werden Mittel für 150 zusätzliche Familienzentren bereitgestellt.

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
34.571.000	33.941.000	35.590.000	37.568.000

Zusätzlich stellt das Land noch Mittel für das gesetzlich vorgesehene Zertifizierungsverfahren und die erforderliche Begleitstruktur bereit (seit 2017 gesondert im Haushalt ausgewiesen).

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
-	1.284.200	1.322.500	1.595.000

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG

Familien entlasten

In Nordrhein-Westfalen ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei (§ 23 Absatz 3 KiBiz i. d. g. F.).

2016/€	2017/€	2018/€	2019/€
162.540.900	173.118.800	182.660.800	194.138.700

2. Darlegung der Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung der konkreten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und/oder konkreter Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG eingesetzt werden sollen.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

3. Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach:

- den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 KiQuTG und den dazu vorgesehenen konkreten Maßnahmen
und/oder
- nach konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 KiQuTG.

Übersicht der Mittel zur Umsetzung des KiQuTG:

	2019/€	2020/€	2021/€	2022/€	Summe/€
HF 1: Bedarfsgerechte Angebote: Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten		20.000.000	50.000.000	70.000.000	140.000.000
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte					
a) Ausbildung attraktiver gestalten		24.758.000	51.232.000	54.588.000	130.578.000
b) Fachberatung stärken		5.308.000	10.766.000	11.066.000	27.140.000
c) Qualifizierung weiterentwickeln		2.500.000	5.000.000	5.000.000	12.500.000
Gesamt		32.566.000	66.998.000	70.654.000	170.218.000
HF 4: Stärkung Leitung: Leitungsstunden sichern	106.552.003				106.552.003
HF 7: Förderung sprachliche Bildung: Sprachförderung verbindlicher gestalten		12.500.000	31.250.000	34.287.500	78.037.500
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege					
a) Rahmenbedingungen der KTP qualitativ verbessern		10.103.918	22.258.310	25.527.603	57.889.831
b) Qualifizierung der KТП verbessern		514.000	1.028.000	1.028.000	2.570.000
c) Fachberatung stärken		4.058.000	8.244.500	8.501.500	20.804.000
Gesamt		14.675.918	31.530.810	35.057.103	81.263.831
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen: Familienzentren qualitativ weiterentwickeln		9.849.000	21.064.500	23.917.245	54.830.745
Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG		85.802.872	211.036.538	220.429.048	517.268.458
Summe	106.552.003	175.393.790	411.879.848	454.344.896	1.148.170.537¹

¹ Dem Land stehen Mittel von insgesamt 1.182.662.392 Euro zu.

Die bis 2022 nicht verausgabten Mittel in Höhe von 34.491.855 Euro fließen Anfang 2023 und damit im laufenden Kindergartenjahr 2022/2023 in die dargestellten Maßnahmen.

Das Land wird die ihm aus dem „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ zustehenden Mittel in Höhe von insgesamt 1.182.662.392 Euro für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gemäß dem KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG einsetzen.

Die Mittel für das Jahr 2019 in Höhe von 106.552.003 Euro sollen vollständig für das Handlungsfeld 4 (Maßnahme „Leitungsstunden sichern“) eingesetzt werden. Die Mittel für die Jahre 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 1.076.110.388 Euro werden über diesen Zeitraum gesehen für die übrigen ausgewählten Handlungsfelder eingeplant.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Ergänzende Übersicht der Maßnahmen, die sowohl durch Bundes- als auch Landesmittel finanziert werden (Mischfinanzierung):

	2019/€	2020/€	2021/€	2022/€
HF 1: Bedarfsgerechte Angebote:				
Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten				
Kommunale Mittel		5.000.000	12.500.000	17.500.000
Bundesmittel		20.000.000	50.000.000	70.000.000
Gesamt		25.000.000	62.500.000	87.500.000
HF 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte				
c) Qualifizierung Frühe Bildung				
Landesmittel	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Bundesmittel	0	2.500.000	5.000.000	5.000.000
Gesamt	5.000.000	7.500.000	10.000.000	10.000.000
HF 7: Förderung sprachliche Bildung:				
Sprachförderung verbindlicher gestalten				
Landesmittel	70.000.000	70.000.000	70.000.000	70.000.000
Bundesmittel	0	12.500.000	31.250.000	34.287.500
Gesamt	70.000.000	82.500.000	101.250.000	104.287.500
HF 8: Stärkung der Kindertagespflege				
a) Aufwertung der Pauschalen				
Landesmittel	52.780.200	57.753.181	63.041.305	68.569.718
Bundesmittel	0	10.103.918	22.258.310	25.527.603
Gesamt	52.780.200	67.857.099	85.299.615	94.097.321
HF 10: Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen:				
Familienzentren qualitativ weiterentwickeln				
Landesmittel	37.568.000	39.682.000	41.842.000	44.002.000
Bundesmittel	0	9.849.000	21.064.500	23.917.245
Gesamt	37.568.000	49.531.000	62.906.500	67.919.245

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot Betreuungsangebote bedarfsgerecht flexibler gestalten

Zur Realisierung bedarfsgerechter Angebote über den derzeitigen Stand hinaus wird ein fester Betrag pro Kindergartenjahr zur Verfügung gestellt und nach einem im Gesetz festgelegten Schlüssel an die 186 Jugendamtsbezirke verteilt. Die Mittel werden gem. § 48 Absatz 2 KiBiz GesE in den jeweiligen Kindergartenjahren aufwachsend – 2020/2021 40 Mio. Euro, 2021/2022 60 Mio. Euro und 2022/2023 80 Mio. Euro – landesweit zur Verfügung gestellt, d. h. an die Jugendämter ausgeschüttet. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung bis zum 15. März 2019 beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Kindertageseinrichtungen betreute Kinder.

Konkret bedeutet dies, dass, wenn in einem Jugendamtsbezirk ein Prozent aller Kindpauschalen in Nordrhein-Westfalen für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragt wurden, diesem Jugendamt ein Zuschuss in Höhe von einem Prozent des landesweit zur Verfügung stehenden Gesamtzuschusses zugeteilt wird.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass gem. § 48 Absatz 3 KiBiz GesE das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent einsetzt und an Träger von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen oder Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen weiterleitet.

2020/€	2021/€	2022/€
20.000.000	50.000.000	70.000.000

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte Ausbildung attraktiver gestalten, Fachberatung stärken, Qualifizierung weiterentwickeln

2020/€	2021/€	2022/€
32.566.000	66.998.000	70.654.000

Ausbildung attraktiver gestalten

Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung für den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers ist eine tarifentsprechende Vergütung ein maßgeblicher Aspekt. Dem Jugendamt wird daher ein Zuschuss für die Praktikumsplätze von Auszubildenden in Kindertageseinrichtungen gewährt. Das Jugendamt erhält gem. § 46 Absatz 2 KiBiz GesE einen Zuschuss in Höhe von 8.000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz für diejenigen Tageseinrichtungen, die Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung ausbilden (im Folgenden: piA1-Zuschuss) und gem. § 46 Absatz 3 KiBiz GesE einen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro jährlich pro belegtem Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr im letzten Jahr der Ausbildung und für jeden Praktikumsplatz von Schülerinnen und Schülern im zweiten oder dritten Ausbildungsjahr der praxisintegrierten Ausbildung (im Folgenden: piA2/3-Zuschuss).

Die Höhe der hierfür benötigten Mittel ergibt sich durch die Hinterlegung einer prognostizierten Anzahl von Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Ausbildungsjahren auf Basis von Daten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Kindergartenjahr 2019/2020 wurden 1.553 piA im ersten Jahr, 2.243 piA im zweiten und dritten Jahr und 5.053 Berufspraktika zugrunde gelegt. Anhand dieser Ausgangswerte wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der letzten Jahre die Anzahl der piA und Berufspraktika für die kommenden Jahre hochgerechnet.

2020/€	2021/€	2022/€
24.758.000	51.232.000	54.588.000

Fachberatung stärken

Derzeit erfolgt der Zuschuss für Fachberatung ohne gesetzliche Grundlage im KiBiz unter Beachtung der Regelungen der Landeshaushaltsordnung auf freiwilliger Basis und nur zugunsten von Kindertageseinrichtungen. Durch den KiBiz GesE werden die Zuschüsse jetzt gesetzlich verankert, sodass für die Jugendämter insoweit Planungssicherheit gewährleistet wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gem. § 47 Absatz 3 Satz 1 KiBiz GesE einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung in Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung an den Träger der Kindertageseinrichtung.

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen als Grundlage für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der zur Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl der Kindertageseinrichtungen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre. Im Kindergartenjahr 2019/2020 gibt es 10.316 Kindertageseinrichtungen. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und der bevorstehenden Platzausbaugarantie wird mit einem Zuwachs von rd. 300 Einrichtungen pro Kindergartenjahr gerechnet.

2020/€	2021/€	2022/€
5.308.000	10.766.000	11.066.000

Die bislang freiwillig gezahlten Zuschüsse für die Fachberatung in Höhe von 600.000 Euro werden nun gesetzlich, unter neuen Voraussetzungen, verankert und auch für die Fachberatungen von Kindertagespflege geleistet.

Qualifizierung weiterentwickeln

Die Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen. Das Land unterstützt diese kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege gem. § 46 Absatz 5 KiBiz GesE mit einem jährlichen Betrag von insgesamt 10 Mio. Euro im Rahmen der Fortbildungsvereinbarung für den Elementarbereich im Land Nordrhein-Westfalen nach § 54 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KiBiz GesE. Die Mittel werden damit von bislang 5 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro aufgestockt. Die Ausgestaltung konkreter Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt im weiteren Prozess. Ziel ist, die Qualifizierung insgesamt und auch über bestehende Formate hinaus stärker zu unterstützen.

2020/€	2021/€	2022/€
2.500.000	5.000.000	5.000.000

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Leitungsstunden sichern

Grundständig erfolgt die Finanzierung der Leitungszeit über die Kindpauschalen und die zeitliche Leitungsfreistellung, wird aber nicht gesondert ausgewiesen.

Durch das Übergangsgesetz im Kindergartenjahr 2019/2020 werden die Kindpauschalen zunächst deutlich angehoben und die Voraussetzung zur Finanzierung von mehr Leitungsfreistellung geschaffen. Durch die zusätzlichen Mittel kann mehr Leitungszeit in den Kindertageseinrichtungen personell verankert werden.

Zur Sicherung der Qualität in Kindertageseinrichtungen gewährt das Land jedem der 186 Jugendämter gem. § 21 f KiBiz (Übergangsgesetz) im Kindergartenjahr 2019/2020 für die Träger von Kindertageseinrichtungen in seinem Bezirk pauschalierte Zuschüsse in Höhe von 90 Prozent der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen zusätzlichen Pauschalen für jedes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Anzahl und die Höhe dieser Pauschalen richten sich nach Gruppenform und Betreuungszeit aufgrund der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2019 gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 KiBiz (Übergangsgesetz).

Die Anzahl der Kinder für die folgenden Kindergartenjahre wurde anhand der zum 15. März 2019 tatsächlich gemeldeten Kinder (zuzüglich Vorsorge für unterjährige Aufnahmen) in der jeweiligen Betreuungsform des Kindergartenjahres 2019/2020, unter Berücksichtigung der Entwicklung der vergangenen Kindergartenjahre, hochgerechnet.

Kindergartenjahr 2019/2020	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
Plätze für Kinder von 3 Jahren und älter	214.717	-	294.124
Plätze für Kinder unter 3 Jahren	76.194	65.509	-

Mit Einbringung dieser Mittel wird jeder Kindertageseinrichtung die Freistellung von Leitung ermöglicht. Durch die zusätzlichen Mittel in Höhe von rd. 106,6 Mio. Euro können rechnerisch gut 56.000 Leitungsstunden finanziert werden (106,6 Mio. Euro/1.900 Euro (Kosten einer Jahrespersonalstunde Leitung) = rd. 56.000 zusätzliche Jahrespersonalstunden).

2019/€
106.552.003

Im Anschluss an die als Vorbereitung auf die Reform im Übergang zu wertende finanzielle Besserstellung im Kindergartenjahr 2019/2020 erfolgt durch das reformierte Kinderbildungsgesetz ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 eine gesetzliche Absicherung von Leitungszeiten (Anlage zu § 33 KiBiz GesE).

Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird diese Maßnahme durch Landesmittel finanziert.

Handlungsfeld 7 – Förderung der sprachlichen Bildung

Sprachförderung verbindlicher gestalten

Die bisherigen Zuschüsse für die plusKITA-Förderung und Sprachförderung werden im Kindergartenjahr 2020/2021 von 70 Mio. Euro auf 100 Mio. Euro erhöht. Die zusätzlichen Mittel dienen der Finanzierung des erhöhten Personalbedarfs durch die gesetzlichen Anforderungen und steigende Aufgabenvielfalt.

Die Mittel werden nach einem bestimmten Schlüssel an die 186 Jugendämter ausgezahlt. Der Anteil des jeweiligen Jugendamtes ergibt sich gem. § 45 Absatz 1 KiBiz GesE

1. zu 75 Prozent aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit SGB-II-Leistungsbezug und
2. zu 25 Prozent aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

Der Zuschuss beträgt je Jugendamt mindestens 30.000 Euro. Grundlagen der Berechnung für jeweils fünf Jahre sind

1. für die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II die Angaben der Bundesagentur für Arbeit für den Berichtsmonat März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres und
2. für die Anzahl der Kinder, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, die Daten nach § 99 Absatz 7 des SGB VIII zum Stichtag 1. März des dem Fünfjahreszeitraum vorausgegangenen Kalenderjahres.

Die Verteilung der Mittel an die einzelnen Einrichtungen im Jugendamtsbezirk obliegt den jeweiligen örtlichen Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

2020/€	2021/€	2022/€
12.500.000	31.250.000	34.287.500

Handlungsfeld 8 – Stärkung der Kindertagespflege

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern, Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern, Fachberatung stärken

2020/€	2021/€	2022/€
14.675.918	31.530.810	35.057.103

Rahmenbedingungen der Kindertagespflege qualitativ verbessern

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 24 Absatz 1 KiBiz GesE auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung jährliche Kindertagespflegepauschalen. Der jährliche Zuschuss nach Absatz 1 beträgt im Kindergartenjahr 2020/2021 gem. § 24 Absatz 2 KiBiz GesE 1.109 Euro pro Kind. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro pro Kind.

Die Pauschalen für jedes in der Kindertagespflege betreute Kind werden im Kindergartenjahr 2020/2021 um 280 Euro erhöht. Dieser Betrag dient zur Finanzierung von mittelbarer Zeit und zur Unterstützung von Fortbildungskosten.

Zudem beträgt der Dynamisierungssatz der Pauschale für die Kindertagespflege derzeit 3 Prozent alle zwei Jahre. Zukünftig soll die neue Gesamtpauschale jährlich mit einem Index hinterlegt werden, der sich an der tatsächlichen Personalkostenentwicklung und der Steigerung des Verbraucherpreisindex orientiert.

Die Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder beträgt im Kindergartenjahr 2019/2020 insgesamt 66.759 Kinder (U3/Ü3: 66.247 und U3 KmB/Ü3 KmB: 512).

Für die folgenden Kindergartenjahre wurde eine Prognose anhand der Entwicklung der Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder hinterlegt.

2020/€	2021/€	2022/€
10.103.918	22.258.310	25.527.603

Die Berechnungsgrundlage für die Gesamtsumme ist eine auf Grundlage der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre prognostizierte Anzahl der in Kindertagespflege betreuten Kinder.

Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen verbessern

Für jede angehende Kindertagespflegeperson, die die Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB-Zuschuss) absolviert hat, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen dem Jugendamt gem. § 46 Absatz 4 KiBiz GesE einen Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro. Durch die Bezuschussung der Qualifikation soll die Qualität der Kindertagespflege gestärkt wer-

den. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine kompetenzorientierte Qualifikation nach dem QHB verfügen.

Aufgrund der Betrachtung der durchschnittlichen Steigerung der Anzahl der Kindertagespflegepersonen der letzten drei Jahre wird von jährlich 514 neuen Kindertagespflegepersonen ausgegangen, für die eine Qualifikation nach dem QHB vorgesehen ist.

2020/€	2021/€	2022/€
514.000	1.028.000	1.028.000

Fachberatung stärken

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt gem. § 47 Absatz 3 Satz 3 KiBiz GesE einen jährlichen Zuschuss zur Förderung der Fachberatung im Bereich Kindertagespflege in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder unter sechs Jahren betreut. Das Jugendamt leitet die Mittel an die zuständige Fachberatungsstelle weiter.

Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen als Grundlage für den Zuschuss ergibt sich aus dem Zuschussantrag der Jugendämter zum 15. März eines jeden Jahres. Bei der zur Berechnung der auf die einzelnen Haushaltsjahre fallenden Ansätze hinterlegten Anzahl der Kindertagespflegepersonen handelt es sich um eine Prognose anhand der Entwicklung der letzten Kindergartenjahre.

Zum Stichtag 1. März 2018 waren 14.690 Kindertagespflegepersonen beschäftigt. Für die folgenden Kindergartenjahre wurde ein jährlicher Zuwachs von 514 neuen Kindertagespflegepersonen zugrunde gelegt.

2020/€	2021/€	2022/€
4.058.000	8.244.500	8.501.500

Handlungsfeld 10 – Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Familienzentren qualitativ weiterentwickeln

Der Zuschuss für jedes Familienzentrum wird von 13.000 Euro bzw. 14.000 Euro auf 20.000 Euro gem. § 43 KiBiz GesE erhöht. Durch die zusätzlichen Mittel soll z. B. den Kosten für zusätzliches Personal aufgrund von steigenden Anforderungen qualitativer Verbesserungen Rechnung getragen werden.

Diese Mittel erhalten Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung auf Vorschlag des Jugendamtes und der jährlich durch das Haushaltsgesetz festgelegten Höchstgrenzen an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen. Die Landesregierung legt die Verteilung der in das Verfahren aufzunehmenden Einrichtungen auf die Jugendämter fest. Die Verteilung kann sich nach der Zahl der Kinder im Jugendamtsbezirk im Verhält-

nis zur Gesamtzahl der Kinder in der gewählten Altersgruppe in Nordrhein-Westfalen oder nach der sozialen Belastung im Jugendamtsbezirk richten.

Berechnungsgrundlage bilden insgesamt 2.855 Förderkontingente für Familienzentren, für die im Kindergartenjahr 2019/2020 Mittel in Höhe von jeweils 13.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Für 1.127 dieser Förderkontingente wurde eine erhöhte Förderung in Höhe von 14.000 Euro statt 13.000 Euro kalkuliert, da ein besonderer Unterstützungsbedarf angenommen wird. Jährlich ist der Ausbau von 150 zusätzlichen Familienzentren vorgesehen.

2020/€	2021/€	2022/€
9.849.000	21.064.500	23.917.245

Maßnahmen nach § 2 Satz 2 KiQuTG Familien entlasten

Zusätzlich zu dem beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung soll ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auch das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für die Eltern beitragsfrei sein.

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 50 KiBiz GesE pro Kindergartenjahr einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 8,62 Prozent der Summe der Kindpauschalen in Kindertageseinrichtungen betreuter Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, die sich auf der Basis der verbindlichen Jugendhilfeplanung nach § 33 Absatz 2 KiBiz GesE bis zum 15. März für das in dem gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr ergibt. Für das Kindergartenjahr 2019/2020 wurden insgesamt 508.841 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung zugrunde gelegt. Die Anzahl der Kinder für die folgenden Kindergartenjahre wurde anhand der Bevölkerungsstatistik prognostiziert.

Der Erstattungssatz an den Elternbeiträgen entspricht für beide Kindergartenjahre insgesamt 8,62 Prozent des Gesamtzuschusses, der auf die Anzahl der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im jeweiligen Kindergartenjahr anfällt, sodass rechnerisch jeweils 4,31 Prozent pro Jahrgang gerechnet wird. Der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Kindpauschalen beträgt 16,4 Prozent.

2020/€	2021/€	2022/€
85.802.872	211.036.538	220.429.048

4. Benennung der Kriterien (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2 KiQuTG), anhand derer die Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe sowie die in § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG genannten Fortschritte finanziell nachvollzogen werden können.

Die Festlegung der Mittel erfolgt anhand der Zuordnung zu den entsprechenden Haushaltstiteln im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen (Einzelplan 07, Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration – Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe) des jeweiligen Haushaltsjahres.

Die Verwendung der Mittel wird in Nordrhein-Westfalen durch einen Verwendungsnachweis gem. § 39 Kibiz GesE über ein webbasiertes Verfahren (KiBiz.web) nachgewiesen.

Der Träger der Einrichtung erklärt gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese über hierfür eingerichtete elektronische Systeme durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis bis zum 31. März des auf das Ende des Kindergartenjahres folgenden Kalenderjahres dar.

Dieser umfasst gem. § 39 Absatz 1 KiBiz GesE

1. die Erträge einschließlich des Trägeranteils,
2. die Zuführung von anderen Einrichtungen,
3. die Zuführung aus Rücklagen,
4. die Aufwendungen, unterteilt in Personalkosten, Investitionen, Mieten, Sachkosten, Verwaltungskosten in Höhe von maximal 3 Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung und sonstige Aufwendungen,
5. die Zuführung an andere Einrichtungen,
6. die Zuführung zu Rücklagen,
7. die Höhe der Rücklagen,
8. den Einsatz des Landeszuschusses für plusKITAs und für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 44 KiBiz GesE,
9. den Einsatz der Zuschüsse nach § 46 Absatz 1 bis 3 KiBiz GesE für Praktikumsplätze von Auszubildenden, differenziert nach piA1-, piA2/3- und BP-Zuschuss, vergleiche § 46 Absatz 2 und 3 KiBiz GesE,
10. den Einsatz des Zuschusses für Fachberatung gemäß § 47 und gegebenenfalls seine Weiterleitung und
11. den Einsatz des Zuschusses zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten, differenziert nach den Einsatzarten und gegebenenfalls der Kombination von Einsatzarten im Sinne des § 48 Absatz 1 KiBiz GesE.

In den Fällen von § 39 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, 6 und 7 KiBiz GesE ist bei Trägern, die zugleich Eigentümer der Einrichtung oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, nach Art der Rücklage zu differenzieren.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Der Träger weist dem Jugendamt gem. § 39 Absatz 2 KiBiz GesE den Einsatz des Personals nach Leitungsstunden und Gruppenzuordnung nach. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.